

Bericht über die Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Einrichtungen Kita und Hort der Gemeinde Am Mellensee

Berlin, 31.01.2018

für die

Gemeinde Am Mellensee

Zossener Straße 21c

15838 Am Mellensee



Institut für Public Management

am Institut für Prozessoptimierung und

Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119

10245 Berlin

Ihr Ansprechpartner



Thomas Kusyk

T: +49 (0)30-3 907 907-61

M: t.kusyk@ipm.berlin

Inhalt

1	Management Summary	2
2	Einleitung.....	5
	2.1 Ausgangssituation.....	5
	2.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
	2.3 Kurzbeschreibung der Vorgehens	8
	2.4 Weitere relevante Bestandteile	9
3	Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	10
	3.1 Ansatzfähige Kosten	10
	3.2 Preisanstiege	10
	3.3 Direkte Personalkosten	11
	3.4 Personalgemeinkosten.....	13
	3.5 Sachkosten.....	14
	3.6 Abschreibungen	18
	3.7 Erträge	19
	3.8 Kalkulationsstruktur/BAB darstellen.....	20
	3.9 Verteilungsschlüssel	20
4	Berechnung der maximalen Elternbeiträge	23
	4.1 Beschreibung des Lösungsweges	23
	4.2 Kostenverteilung der Betriebskosten	23
	4.3 Berechnung der Platzkosten	28
	4.4 Berechnung der ansatzfähigen Kosten für den maximalen Elternbeitrag	29
	4.5 Betreuungsstunden	30
	4.6 Berechnung der Elternbeiträge	31
	4.7 Verpflegungskosten	35
	Glossar	39
	Quellenübersicht	40
	Literaturquellen:.....	40
	Internetquellen:.....	40
	Tabellenverzeichnisse	41
	Anhang	42

1 Management Summary

Die Gemeinde Am Mellensee verfügt über sechs Kindertagesstätten Einrichtungen. Davon sind vier Einrichtungen dem Kitabereich und zwei Einrichtungen dem Hortbereich zuzuordnen. Diese Einrich-

tungen werden benötigt, um den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Die Ermittlung der Elternbeiträge erfolgt im Rahmen einer Mischkalkulation je Betreuungsart. Hierbei werden die ansatzfähigen Kosten der trügereigenen Einrichtungen erfasst, um eine einheitliche Gebühr für diese Einrichtungen zu errechnen.

Gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburgs (BbgKitaG) werden die Elternbeiträge als Gebühren erhoben.

Die zugrunde liegende Rechtsnorm der Gemeinde für die Gebührenerhebung ist in der:

- „Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung)“ vom 01.01.2011 geregelt.

Das IPM wurde gebeten, ein Angebot für die Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Einrichtungen Kita und Hort der Gemeinde Am Mellensee zu erstellen.

Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Gemeindeverwaltung bereitgestellt. Als Ergebnis erhält die Gemeinde einen Bericht über die Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Einrichtungen Kita und Hort. Hierin sind die maximal ansatzfähigen Elternbeiträge nach Betreuungsstunden je Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) dargestellt. Auf Basis dieser Daten müssen die kalkulierten Elternbeiträge sozialverträglich gestaffelt.

In der Tabelle1, Tabelle2 und Tabelle 3 werden die Ergebnisse der Kalkulation gezeigt. Dabei wurden folgende Kosten je Betreuungsstunde im Monat ermittelt:

- Krippe: 66,29 €/ Betreuungsstunde im Monat
- Kindergarten: 41,72 €/ Betreuungsstunde im Monat
- Hort: 49,96 €/ Betreuungsstunde im Monat

Krippe

ansatzfähige
Gesamtkosten: 464.528 €

Kosten/ Betreuungs-
stunde im Monat: 66,29 €

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
6,00	21,00	406,84 €	443,84 €	964,84 €
7,00	0,00	474,65 €	551,05 €	1.125,65 €
8,00	33,00	542,46 €	618,86 €	1.286,46 €
9,00	0,00	610,26 €	686,66 €	1.447,27 €
10,00	17,00	678,07 €	754,47 €	1.608,08 €
11,00	0,00	745,88 €	822,28 €	1.768,89 €
12,00	2,00	813,69 €	890,09 €	1.929,69 €

Tabelle 1: maximale Elternbeiträge für die Krippenbetreuung je Monat

KiGa

ansatzfähige Gesamt-
kosten: 674.867 €

Kosten/ Betreuungs-
stunde im Monat: 41,72 €

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
6,00	49,00	250,32 €	287,32 €	485,64 €
7,00	0,00	292,04 €	368,44 €	566,59 €
8,00	64,00	333,76 €	410,16 €	647,53 €
9,00	0,00	375,48 €	451,88 €	728,47 €
10,00	47,00	417,20 €	493,60 €	809,41 €
11,00	0,00	458,92 €	535,32 €	890,35 €
12,00	6,00	500,64 €	577,04 €	971,29 €

Tabelle 2: maximale Elternbeiträge für die Kindergartenbetreuung je Monat

Hort

ansatzfähige
Gesamtkosten: 520.964 €

Kosten/ Betreuungs-
stunde im Monat: 49,96 €

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
2,00	8,00	99,91 €	99,91 €	179,38 €
4,00	98,00	199,83 €	239,23 €	358,77 €
5,00	45,00	249,79 €	289,19 €	448,47 €
6,00	26,00	299,74 €	339,14 €	538,16 €
7,00	0,00	349,70 €	389,10 €	627,86 €
8,00	10,00	399,66 €	439,06 €	717,55 €

Tabelle 3: maximale Elternbeiträge für die Hortbetreuung je Monat

2 Einleitung

2.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Am Mellensee erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz¹ und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)² für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren. Dies ist u.a. in der „Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung)“ vom 01.01.2011 geregelt.

Für die unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Kindertagesstätten werden Gebühren, als Elternbeiträge bezeichnet, erhoben. Im Folgenden werden die Gebühren entsprechend dem Wortlaut des § 17 BbgKitaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

Das IPM wurde gebeten, ein Angebot für die Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte für die Einrichtungen Kita und Hort der Gemeinde Am Mellensee zu erstellen.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Elternbeiträge für die Kindertagesstätten liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkula-

¹ Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de> (2017); Artikel 28 - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

² Vgl. Landtag Brandenburg (2014), § 2 BbgKVerf – Aufgaben und Erstattung von Kosten

tion Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung in Brandenburg sowie in anderen Bundesländern, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur sofortigen Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge führt. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der aktuellen dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Die Gemeinde Am Mellensee verfügt über sechs Kindertagesstätten Einrichtungen. Davon sind vier Einrichtungen dem Kitabereich und zwei Einrichtungen dem Hortbereich zuzuordnen. Diese Einrichtungen werden benötigt, um den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Die Ermittlung der Elternbeiträge erfolgt im Rahmen einer Mischkalkulation je Betreuungsart. Hierbei werden die ansatzfähigen Kosten der trägereigenen Einrichtungen erfasst, um eine einheitliche Gebühr für diese Einrichtungen zu errechnen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- § 90 SGB VIII - pauschalierte Kostenbeteiligung
- Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) - Urteil 6 K 627/13
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – Urteil 6 A 15.15
- § 17 BbgKitaG – Elternbeiträge
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Der § 90 SGB VIII bildet die bundesgesetzliche Grundlage, um für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen Kostenbeiträge erheben zu können. Jedoch werden hierin weder die Rechtsgrundlagen der durchzuführenden Kalkulation noch die Höhe der Kostenbeiträge benannt. Mit dem Urteil 6 K 627/13 (dem Anhang beigelegt) vom Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) wurde explizit geregelt, dass das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, insbesondere der § 6 Benutzungsgebühren, nicht anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass Elternbeiträge zwar nach § 17 Abs. 3 Satz 3 BbgKitaG in der Form von Gebühren erhoben werden dürfen, diese jedoch nicht nach den rechtlichen Vorschriften für Benutzungsgebühren zu kalkulieren sind. Nach welchen Vorgaben die Kalkulation erfolgen soll wird vom Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) nicht näher benannt. Deshalb erfolgt eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation der El-

ternbeiträge sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wird im Urteil 6 A 15.15 (dem Anhang beigelegt) bestätigt, dass die für die Elternbeiträge ansatzfähigen Kosten die Personal- und Sachkosten (gem. § 15 Abs.1 BbgKitaG) der zu kalkulierenden Einrichtungen sind. Zusätzlich wird in diesem Urteil festgelegt, dass die Kosten der kalkulatorischen Zinsen nicht bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden dürfen. In der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) des Landes Brandenburg wird geregelt, welche Sachkosten unter anderem für die Kalkulation der Elternbeiträge umlagefähig sind. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen

- die Personalkosten,
- die Sachkosten,
- die Abschreibungen,
- die anteiligen Kosten der Verwaltung.

Diese Kosten wurden jahresgenau ermittelt. Wegen der Prognoseunsicherheit wird ein Kalkulationszeitraum von maximal zwei Jahren als vertretbar angesehen. Neben den Personal- und Sachkosten wurden in der Kalkulation auch die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung berücksichtigt. Dementsprechend können alle Kosten für solche Einrichtungen in den beitrags-/ bzw. entgeltfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen der Betreuung in Kindertagesstätten anfallen.

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- Prinzip der Leistungsproportionalität,
- das Äquivalenzprinzip.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Beitragszahlern nicht höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Betreuung der Kinder entsprechend nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und Betreuungsdauer entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert eine Unterteilung der Elternbeiträge nach Betreuungsart. Die Leistung, welche die Kinder erfahren, liegt im Besonderen in der Betreuung. Für Krippe, Kindergarten und Hort ist der jeweilige Personalbetreuungsschlüssel für die Betreuung der Kinder verschieden. Dadurch entstehen bei den Krippenkindern höhere Personalkosten je betreutem Kind als in den Betreuungsarten Kindergarten und Hort. Diesem Umstand wurde in der Kalkulation Rechnung getragen.

Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Hierbei ist im Speziellen die Betreuungsdauer zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang der Leistungsanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Kind am Tag betreut wird umso höher muss der Elternbeitrag ausfallen. Der Rechtsanspruch zur verpflichtenden Erhebung von Elternbeiträgen ist mit § 17 BbgKitaG festgehalten:

§ 17 Elternbeiträge

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.
- (2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Dass die Gebühren und Entgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt werden sollen, bedeutet im Umkehrschluss, dass die Träger bzw. die Kommune diese Elternbeiträge erheben müssen. Dies ergibt sich durch das Kostenüberschreitungsverbot. Somit können die maximal ansatzfähigen Elternbeiträge nur nach unten gestaffelt werden.

Eine sozialverträgliche Staffelung wird als Vorschlag für die Verwaltung in einem gesonderten Bericht vorgelegt.

2.3 Kurzbeschreibung der Vorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Vorab wurde in einem Auftakttreffen vor Ort ein gemeinsames Verständnis geschaffen und die Grundlagen für die Kalkulation gelegt. Im Anschluss daran wurden am IPM die Kalkulation und der Bericht erstellt.

Vor-Ort-Termin

Bevor die Kalkulation erstellt wurde, ist ein Berater des IPM einen Tag beim Auftraggeber vor Ort gewesen. Dabei wurden folgende Inhalte besprochen:

- Einführung zu den Grundlagen der Kalkulation,
- Besprechung des vorhandenen Datenmaterials,
- Überprüfung auf Leistungsunterschiede und Angemessenheit der Kosten,
- Definition der Leistungsdaten,
- Festlegung des noch erforderlichen Datenmaterials.

Die Ergebnisse des Vor-Ort-Termins wurden protokolliert und vom Auftraggeber bestätigt. Sie stellen eine zentrale Grundlage für die vorliegende Kalkulation dar.

Kalkulation der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte am IPM

Nach Zusendung aller Daten an das IPM wurden folgende Arbeitsschritte das IPM durchgeführt:

- Ermittlung von Abschreibungen
- Ermittlung zukünftiger Betriebskosten über Preisindizes
- Umgang mit geplanten Investitionen und deren Berücksichtigung in der Kalkulation
- Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen über Verteilungsschlüssel
- Ermittlung der kostendeckenden Entgelte in Abhängigkeit der Betreuungsart und -dauer
- Ermittlung der kostendeckenden Entgelte für die Verpflegung mit Frühstück und/oder Mittagessmahlzeit und/oder Nachmittagsverpflegung
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

2.4 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Gemeindeverwaltung wurden weitere, relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- In den Kindertagesstätten ist pädagogisches Personal über den gesetzlichen Betreuungsschlüssel hinaus angestellt. Dieses zusätzliche pädagogische Personal wird zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde benötigt. So werden beispielsweise die Öffnungszeiten der Kitas von bis zu 12 h angeboten. Diese Mehrkosten werden den Elternbeiträgen hinzugerechnet.
- Die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt.

- Eine kalkulatorische Miete wird in der Kalkulation nicht angesetzt.
- Die verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) sollen betreuungsstundengenau verteilt werden.

3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

3.1 Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten der Gemeinde herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Kitas unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2014, 2015, 2016 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft. Ebenso erfolgte eine Prüfung, welche Kosten als Ausgangswert für die Prognose herangezogen wurden. Dabei stand zur Entscheidung Mittelwerte der Jahre 2014 - 2016 oder Werte aus dem Jahr 2016 heranzuziehen. Für Kostenpositionen, deren Entwicklung stabil ist (z.B. Personalkosten), wird auf den aktuellen Jahreswert (2016) zurückgegriffen. Schwanken hingegen einzelne Kostenpositionen zwischen den Jahren, wurde der Mittelwert genutzt. Für die Bereiche Reinigung und Küchenleistung wurden neue Verträge mit den jeweiligen Anbietern abgeschlossen, so dass für diese Kostenpositionen die Prognoserechnung ab dem Jahr 2018 durchgeführt wurde. Außerordentliche Aufwendungen der einzelnen Jahre wurden grundsätzlich eliminiert (z.B. Reparatur von Brandschäden), da sie keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne darstellen.

Die auf Basis der Ausgangswerte vorgenommene Prognose der Kostenpositionen erstreckt sich auf den Zeitraum 2017 bis 2020 (vergleiche Spalte Indexbasis im Betriebsabrechnungsbogen).

3.2 Preisanstiege

Nach der Festlegung der ansatzfähigen Kosten erfolgte die Ermittlung der Preisanstiege, da die Betriebskosten inflationsbereinigt ansteigen werden. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate, sondern mit eigens ermittelten Preisanstiegen gerechnet. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet (vergleiche Tabelle 4). Statistisch fallende Preise wurden ohne Preisanstieg fortgeschrieben (z.B. durch die Verwendung des Nullanstiegs). Anschließend wurden die Betriebskosten mit spezifischen Preisanstiegen für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 hochgerechnet.

Kostenposition	Kürzel	Ist-Wert	Plan-Wert
Baupreis Betriebsgebäude	BP	2,12%	2,25%
Gas	G	0,98%	1,00%
Holzprodukte	HP	2,12%	2,25%
Leichtes Heizöl	LH	0,00%	0,00%
Flüssiggas (LPG)	LPG	0,00%	0,00%
Fernwärme	FW	2,35%	2,50%
Strom	ES	4,87%	5,00%
Diesel-Kraftstoff	DK	0,00%	2,25%
Benzin-Kraftstoff	BK	0,00%	2,00%
gewerbliche Produkte	GP	1,00%	1,25%
Nachrichten-übermittlung	NÜ	-2,12%	0,00%
Dienstleistungen	DL	1,48%	1,50%
Wohnung, Wasser	WW	1,41%	1,50%
Bildungswesen	BW	-0,22%	0,00%
Personalkosten ÖD	PK	2,46%	2,50%
Nullanstieg	NA	0,00%	0,00%

Tabelle 4: ermittelte Preisanstiege, Quelle: Deutsches Statistisches Bundesamt, Stand 2016

3.3 Direkte Personalkosten

Ein erheblicher Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar (vergleiche Tabelle 5). Die direkten Personalkosten lassen sich wie folgt unterteilen:

- Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals,
- Personalkosten zusätzliches pädagogisches Personal,
- anteilige Personalkosten der Kita-Leitung für organisatorische Tätigkeiten,
- Anteilige Personalkosten Multiplikator
- Personalkosten der Wirtschaftskräfte Verpflegung,
- Personalkosten der technischen Kräfte,
- Personalkosten Sachbearbeiter der Verwaltung.

Das zusätzliche pädagogische Personal gehört nicht zum notwendigen pädagogischen Personal. Diese zusätzlichen Betreuer sind nach dem pädagogischen Konzept der Gemeinde Am Mellensee notwendig. Hierfür erhält die Gemeinde keine Zuschüsse vom Landkreis. Die Kosten des zusätzlichen pädagogischen Personals werden in der Kalkulation der Elternbeiträge mit berücksichtigt. Ebenso wurden die Personalkosten der Kita-Leitung unterteilt, da der organisatorische Teil der Kita-Leitung nicht bezuschusst wird.

Bezeichnung	2014	2015	2016	Indexbasis	2017	2018	2019	2020	Preisindex	Preisanstieg
Personalkosten										
Dienstbezüge notwendiges pädagogisches Personal	1.669.498 €	1.712.305 €	1.756.210 €	1.756.210 €	1.800.116 €	1.845.119 €	1.891.247 €	1.938.528 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge zusätzliches pädagogisches Personal	343.458 €	352.264 €	361.297 €	311.297 €	319.079 €	327.056 €	335.232 €	343.613 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge Kita-Leitung organisatorischer Anteil	72.625 €	76.802 €	80.978 €	80.978 €	83.002 €	85.078 €	87.204 €	89.385 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge Multiplikator				35.000 €	35.875 €	36.772 €	37.691 €	38.633 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge technische Kräfte	109.844 €	112.661 €	115.550 €	115.550 €	118.439 €	121.400 €	124.435 €	127.546 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge Sachbearbeiter der Verwaltung	60.709 €	62.265 €	63.862 €	63.862 €	65.459 €	67.095 €	68.772 €	70.492 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge Wirtschaftskräfte Reinigung	56.777 €	60.635 €	61.909 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Dienstbezüge Wirtschaftskräfte Verpflegung	38.418 €	33.439 €	43.465 €	43.465 €	44.552 €	45.665 €	46.807 €	47.977 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Weiterbildung notwendiges pädagogisches Personal	3.031 €	3.748 €	3.127 €	3.302 €	3.384 €	3.469 €	3.556 €	3.645 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Weiterbildung zusätzliches pädagogisches Personal	624 €	771 €	643 €	679 €	696 €	714 €	731 €	750 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchungen notwendiges pädagogisches Personal	3.043 €	3.121 €	921 €	2.362 €	2.421 €	2.482 €	2.544 €	2.607 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchungen zusätzliches pädagogisches Personal	626 €	642 €	190 €	486 €	498 €	511 €	523 €	536 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Reisekosten notwendiges pädagogisches Personal	0 €	1.316 €	1.392 €	1.392 €	1.413 €	1.434 €	1.456 €	1.478 €	Personal-kosten ÖD	1,50%
Reisekosten zusätzliches pädagogisches Personal	0 €	271 €	286 €	286 €	291 €	295 €	299 €	304 €	Dienstleistungen	1,50%

Summe	2.358.652 €	2.420.240 €	2.489.830 €	2.414.869 €	2.475.224 €	2.537.088 €	2.600.498 €	2.665.493 €
--------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Tabelle 5: Personalkosten der Gemeinde Am Mellensee, für den Kita- und Hortbereich

3.4 Personalgemeinkosten

Eine Errechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten-Leistungsrechnung möglich. Es ist davon auszugehen, dass eine direkte Erhebung der Personalgemeinkosten in etwa die Höhe der Personaleinzelkosten als Ergebnis hätte. Da eine Kosten-Leistungsrechnung in der Gemeindeverwaltung nicht vorhanden ist, wurde mit den Pauschalwerten gemäß den Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) kalkuliert. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung. Die Personalgemeinkosten wurden nach Empfehlung der KGSt wie folgt errechnet:

- Gemeinkosten auf das notwendige pädagogische Personal = 15 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals,³
- Gemeinkosten auf das zusätzliche pädagogische Personal = 15 % der Personalkosten des zusätzlichen pädagogischen Personals
- Gemeinkosten der Kitaleitung = 20 % der Personalkosten für den organisatorischen Anteil der Kitaleitung,⁴
- Personalkosten der Kitaverwaltung = tatsächliche, anteilige Lohnkosten der Kita-Verwaltung,
- Gemeinkosten der Kitaverwaltung = 20 % von den Personalkosten der Kitaverwaltung,
- Gemeinkosten Multiplikator = 15 % von den Personalkosten des Multiplikators,
- Gemeinkosten der Hausmeister = 15 % der Personalkosten der Hausmeister,
- Gemeinkosten der Heilpädagogen = 15 % der Personalkosten der Heilpädagogen.

³ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 16/2015 (2015), Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016, S.14

⁴ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 16/2015 (2015), Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016, S.14

Bezeichnung	2014	2015	2016	Indexbasis	2017	2018	2019	2020	Preisindex	Preisanstieg
Personalgemeinkosten										
Gemeinkosten notwendiges pädagogischen Personal für Nicht-Büroarbeitsplatz, gem. KGSt	250.425 €	256.846 €	263.432 €	263.432 €	270.017 €	276.768 €	283.687 €	290.779 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Gemeinkosten zusätzliches pädagogischen Personal für Nicht-Büroarbeitsplatz, gem. KGSt	51.519 €	52.840 €	54.194 €	54.194 €	55.549 €	56.938 €	58.362 €	59.821 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Gemeinkosten Kita-Leitung organisatorisch, gem. KGSt	14.525 €	15.360 €	16.196 €	16.196 €	16.600 €	17.016 €	17.441 €	17.877 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Gemeinkosten Multiplikator, gem. KGSt				5.250 €	5.381 €	5.516 €	5.654 €	5.795 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Gemeinkosten Wirtschaftskräfte Verpflegung, gem. KGSt	8.517 €	9.095 €	9.286 €	9.286 €	9.518 €	9.756 €	10.000 €	10.250 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Gemeinkosten technische Kräfte, gem. KGSt	16.477 €	16.899 €	17.333 €	17.333 €	17.766 €	18.210 €	18.665 €	19.132 €	Personal-kosten ÖD	2,50%
Summe	341.461 €	351.040 €	360.440 €	365.690 €	374.833 €	384.204 €	393.809 €	403.654 €		

Tabelle 6: ermittelte Gemeinkosten nach Empfehlung der KGSt

3.5 Sachkosten

Ein weiterer Bestandteil der ansatzfähigen Kosten sind die Sachkosten, welche im Folgenden dargestellt werden. Bei den Sachkosten wurden auch die Sachkosten eines Arbeitsplatzes der Kitaverwaltung nach Empfehlung der KGSt anteilig berücksichtigt. Diese Kosten sind den Gemeinkosten zuzuordnen.⁵ Die restlichen Gemeinkosten sind unter dem Gliederungspunkt 3.4 Personalgemeinkosten ausgewiesen. In dem Jahr 2017 wurde die Reinigungs- und die Küchenleistung neu ausgeschrieben. Diese Kosten wurden bei der Prognoserechnung mit berücksichtigt.

⁵ Vgl. KGSt-Bericht Nr. 16/2015 (2015), Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016, S.14 f.

Konto	Bezeichnung	2014	2015	2016	Index-basis	2017	2018	2019	2020	Preisindex	Preisanstieg
	Sachkosten des Arbeitsplatzes Sachbearbeiter Verwaltung (2 Angestellte)	10.476 €	10.476 €	10.476 €	10.476 €	10.476 €	10.476 €	10.476 €	10.476 €	Nullanstieg	0,00%
	Sachkosten aller Einrichtungen										
	sicherheitstechnische Betreuung	0 €	1.505 €	1.505 €	1.505 €	1.527 €	1.550 €	1.573 €	1.597 €	Dienstleistungen	1,50%
	Versicherungen	21.578 €	23.921 €	24.895 €	24.895 €	25.268 €	25.647 €	26.032 €	26.422 €	Dienstleistungen	1,50%
521100	Unterhaltung von Grundstücken und bauliche Anlagen	3.559 €	40.638 €	24.666 €	22.954 €	23.299 €	23.648 €	24.003 €	24.363 €	Dienstleistungen	1,50%
524100	Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen	137.409 €	138.914 €	143.441 €	143.441 €	145.234 €	147.049 €	148.888 €	150.749 €	gewerbliche Produkte	1,25%
524120	Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen -E.ON-	15.406 €	15.620 €	17.649 €	17.649 €	17.870 €	18.093 €	18.320 €	18.549 €	gewerbliche Produkte	1,25%
524140	Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen -KMS-	12.092 €	10.388 €	11.436 €	11.306 €	11.447 €	11.590 €	11.735 €	11.882 €	gewerbliche Produkte	1,25%
549300	Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	0 €	239 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
	spezifische Sachkosten Kita										
522200	Unterhalt.v.Geräten, Ausstattung.u.Ausrüstungsgegenst	9.571 €	11.967 €	12.023 €	12.023 €	12.203 €	12.386 €	12.572 €	12.761 €	Dienstleistungen	1,50%
523100	Mieten und Pachten	0 €	104 €	0 €	35 €	35 €	36 €	36 €	37 €	Wohnung, Wasser	1,50%
527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	8.796 €	9.086 €	6.631 €	8.171 €	8.273 €	8.377 €	8.481 €	8.587 €	gewerbliche Produkte	1,25%
527110	Besond.Verwalt.- und Betriebsaufw.Wäschereinigung	6.579 €	5.416 €	4.111 €	4.111 €	4.173 €	4.236 €	4.299 €	4.364 €	Dienstleistungen	1,50%
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	3.096 €	3.242 €	3.331 €	3.331 €	3.373 €	3.415 €	3.458 €	3.501 €	gewerbliche Produkte	1,25%

Konto	Bezeichnung	2014	2015	2016	Index-basis	2017	2018	2019	2020	Preisindex	Preisanstieg
541100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	gewerbliche Produkte	1,25%
543100	Geschäftsaufwendungen	3.379 €	3.449 €	2.978 €	3.269 €	3.310 €	3.351 €	3.393 €	3.435 €	gewerbliche Produkte	1,25%
549300	Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
	Reinigungskosten Kita				65.738 €	65.738 €	66.724 €	67.725 €	68.741 €	Dienstleistungen	1,50%
	Küchenleistung				138.192 €	138.192 €	140.265 €	142.368 €	144.504 €	Dienstleistungen	1,50%
	spezifische Sachkosten Hort										
522200	Unterhalt.v.Geräten, Ausstattung.u.Ausrüstungsgegenst	5.411 €	7.065 €	6.975 €	6.484 €	6.581 €	6.680 €	6.780 €	6.882 €	Dienstleistungen	1,50%
523100	Mieten und Pachten	0 €	0 €	238 €	79 €	81 €	82 €	83 €	84 €	Wohnung, Wasser	1,50%
527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.330 €	7.253 €	4.478 €	5.687 €	5.758 €	5.830 €	5.903 €	5.976 €	gewerbliche Produkte	1,25%
527110	Besond.Verwalt.- und Betriebsaufw.Wäschereinigung	22 €	48 €	180 €	180 €	183 €	185 €	188 €	191 €	Dienstleistungen	1,50%
528100	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	676 €	628 €	615 €	639 €	647 €	655 €	664 €	672 €	gewerbliche Produkte	1,25%
543100	Geschäftsaufwendungen	1.444 €	1.036 €	2.432 €	1.637 €	1.658 €	1.678 €	1.699 €	1.721 €	gewerbliche Produkte	1,25%
549300	Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
	Reinigungskosten Hort				26.376 €	26.376 €	26.771 €	27.173 €	27.580 €	Dienstleistungen	1,50%
	Summe	188.990 €	233.755 €	222.525 €	452.035 €	455.558 €	462.583 €	469.706 €	476.931 €		

Tabelle 7: anfallende Sachkosten für den Kita- und Hortbereich der Gemeinde Am Mellensee

Erklärungen zu einzelnen Konten:

- Konto 527110, Besond.Verwalt.- und Betriebsaufw.Wäschereinigung: Hier wurde in der Vergangenheit selbst gewaschen. Diese Aufgabe wurde nun fremdvergeben. Daher wurde mit einer Kostensteigerung für den Kalkulationszeitraum gerechnet, obwohl die Kosten der Vergangenheit fallend waren.
- Konto 523100, Mieten und Pachten: Hier wurden Aufwendungen für Mietgeräte verbucht.
- Sachkosten des Arbeitsplatzes Sachbearbeiter Verwaltung (2 Angestellte): Von der KGSt werden für Sachkosten eines Arbeitsplatzes für den Sachbearbeiter der Verwaltung in Höhe von 9.700,- € angegeben. Es sind zwei Sachbearbeiter für den Bereich Kita zuständig. Diese beiden Sachbearbeiter verwenden jeweils 54% ihrer zur Verfügung stehenden Arbeitszeit dem Kita-/ Hortbereich. Somit ergeben sich anteilige Sachkosten in Höhe von 10.476,- €.

3.6 Abschreibungen

Um die Elternbeiträge für die Jahre 2018 bis 2020 zu ermitteln, mussten hierfür unter anderem auch die Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum betrachtet werden. Diese sind in der Tabelle 8 zusammengefasst. Die ausführliche Auflistung des Anlagevermögens liegt dem Anhang bei (vergleiche Tabelle 21).

Einrichtung	Abschreibungen		
	2018	2019	2020
Kita Klausdorf alt	0 €	0 €	0 €
Kita Klausdorf neu	20.107 €	20.107 €	20.107 €
Kita Saalow	6.239 €	6.239 €	6.239 €
Kita Rehagen	3.337 €	3.337 €	3.337 €
Kita Sperenberg	2.427 €	2.117 €	2.117 €
Hort Sperenberg	10.987 €	10.987 €	10.987 €
Hort Mellensee	4.358 €	3.846 €	3.846 €
Kinderanzahl Kita	13.040 €	11.653 €	9.535 €
Kinderanzahl Hort	15.803 €	15.004 €	12.337 €
Krippe	1.136 €	715 €	440 €
Verpflegung	1.129 €	1.036 €	1.036 €
Verwaltung	242 €	131 €	66 €
Summe	78.806 €	75.173 €	70.048 €

Tabelle 8: zusammengefasste Abschreibungen des Kita- und Hortbereichs der Gemeinde Am Mellensee für die Jahre 2018 bis 2020

3.7 Erträge

In der folgenden Tabelle sind die Erträge der Gemeinde Am Mellensee für den Kita-/ Hortbereich dargestellt.

Konto	Bezeichnung	2014	2015	2016	Indexbasis	2017	2018	2019	2020	Preisindex	Preisanstieg
	Zuweisung/Erträge aller Einrichtungen										
	Erstattung U2-Umlage	46.964 €	48.143 €	49.599 €	48.235 €	48.235 €	48.235 €	48.235 €	48.235 €	Nullanstieg	0,00%
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	831 €	2.337 €	0 €	1.056 €	1.056 €	1.056 €	1.056 €	1.056 €	Nullanstieg	0,00%
	spezifische Zuweisung/Erträge Kita	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
	Sprachförderung	6.956 €	6.660 €	5.727 €	6.447 €	6.447 €	6.447 €	6.447 €	6.447 €	Nullanstieg	0,00%
414700	Zuschüsse von privaten Unternehmen	900 €	100 €	182 €	394 €	394 €	394 €	394 €	394 €	Nullanstieg	0,00%
414800	Zuschüsse von übrigen Bereichen	181 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
	spezifische Zuweisung/Erträge Hort	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
414700	Zuschüsse von privaten Unternehmen	0 €	0 €	13 €	4 €	4 €	4 €	4 €	4 €	Nullanstieg	0,00%
414800	Zuschüsse von übrigen Bereichen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Nullanstieg	0,00%
456500	weitere sonstige Erträge	0 €	0 €	15 €	5 €	5 €	5 €	5 €	5 €	Nullanstieg	0,00%
	Summe	55.832 €	57.240 €	55.536 €	56.142 €						

Tabelle 9: anfallende Sacherträge für den Kita- und Hortbereich der Gemeinde Am Mellensee

3.8 Kalkulationsstruktur/BAB darstellen

Nachdem festgelegt wurde, welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum von 2018 bis 2020 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Kita zu verteilen. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

- Krippe
- Kindergarten
- Hort
- Verpflegung
- Verwaltung
- nicht ansatzfähig

3.9 Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel dienen zur Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, werden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. Es wird unterschieden zwischen Flächenschlüssel (einrichtungsbezogen und Gesamtfläche), Kinderanzahlschlüssel sowie Personalkostenschlüssel. Die Einzelkosten, welche nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, wurden dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zum Beispiel wurden die prognostizierten Heizkosten (Gemeinkosten) nicht auf Grundlage der jeweiligen Anzahl von Krippenkindern und Kindergartenkindern verteilt, sondern auf Grundlage der zu beheizenden Fläche.

Schlüssel	Kürzel	Einheit	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig	Summe
Krippe	KRIP	m ²	100,00						100,00
KiGa	KiGa	m ²		100,00					100,00
Hort	Hort	m ²			100,00				100,00
Verpflegung	Verpf	m ²				100,00			100,00
Verwaltung	VW	m ²					100,00		100,00
nicht ansatzfähig	n.A.	m ²						100,00	100,00
Kita Klausdorf	KK	m ²	356,19	547,26	-	51,40	12,70	-	967,55
Kita Saalow	KSL	m ²	68,79	162,16	-	17,80	7,30	-	256,05
Kita Rehagen	KRH	m ²	137,05	285,23	-	31,09	24,47	-	477,84
Kita Sperenberg	KSB	m ²	167,06	244,13	-	29,15	19,90	-	460,24
Hort Sperenberg	HSB	m ²	-	-	798,94	37,31	24,43	-	860,68
Hort Mellensee	HM	m ²	-	-	411,14	19,98	13,20	-	444,32
Fläche gesamt	FS	m ²	729,10	1.238,77	1.210,08	186,73	102,00	-	3.466,68
Kinderanzahl Kita	KA - K	Anzahl	73,00	166,00	-	-	-	-	239,00
Kinderanzahl Hort	KA - H	Anzahl	-	-	187,00	-	-	-	187,00
Kinderanzahl	KA	Anzahl	73,00	166,00	187,00	-	-	-	426,00
Personalschlüssel notwendiges pädagogisches Personal (VZE)	PS	VZE	12,03	12,87	8,52	-	-	-	33,42
pädagogisches Personal Gesamt	PGes	€	762.273	815.588	539.646	-	-	-	2.117.507
Fläche Kita	FK	m ²	729,10	1.238,77	-	129,44	64,37	-	2.161,68
Fläche Hort	FH	m ²	-	-	1.210,08	57,29	37,63	-	1.305,00

Tabelle 10: Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstelle

Schlüssel	Kürzel	Einheit	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig	Summe
Krippe	KRIP	%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
KiGa	KiGa	%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Hort	Hort	%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Verpflegung	Verpf	%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Verwaltung	VW	%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
nicht ansatzfähig	n.A.	%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Kita Klausdorf	KK	%	36,81%	56,56%	0,00%	5,31%	1,31%	0,00%	100,00%
Kita Saalow	KSL	%	26,87%	63,33%	0,00%	6,95%	2,85%	0,00%	100,00%
Kita Rehagen	KRH	%	28,68%	59,69%	0,00%	6,51%	5,12%	0,00%	100,00%
Kita Sperenberg	KSB	%	36,30%	53,04%	0,00%	6,33%	4,32%	0,00%	100,00%
Hort Sperenberg	HSB	%	0,00%	0,00%	92,83%	4,33%	2,84%	0,00%	100,00%
Hort Mellensee	HM	%	0,00%	0,00%	92,53%	4,50%	2,97%	0,00%	100,00%
Fläche gesamt	FS	%	21,03%	35,73%	34,91%	5,39%	2,94%	0,00%	100,00%
Kinderanzahl Kita	KA - K	%	30,54%	69,46%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kinderanzahl Hort	KA - H	%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kinderanzahl	KA	%	17,14%	38,97%	43,90%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalschlüssel notwendiges pädagogisches Personal (VZE)	PS	%	36,00%	38,52%	25,48%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
pädagogisches Personal Gesamt	PGes	%	36,00%	38,52%	25,48%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Fläche Kita	FK	%	33,73%	57,31%	0,00%	5,99%	2,98%	0,00%	100,00%
Fläche Hort	FH	%	0,00%	0,00%	92,73%	4,39%	2,88%	0,00%	100,00%

Tabelle 11: Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels

4 Berechnung der maximalen Elternbeiträge

4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die maximalen ansatzfähigen Elternbeiträge zu errechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Verteilung der Betriebskosten auf die Kostenstellen, entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels,
- Berechnung der Platzkosten je Betreuungsart,
- Berechnung der ansatzfähigen Kosten für den maximalen Elternbeitrag,
- Berechnung des monatlichen Elternbeitrages je Betreuungsstunde und Betreuungsart.

4.2 Kostenverteilung der Betriebskosten

Die Kostenstellen Krippe, Kindergarten, Hort, Verpflegung, Verwaltung, nicht ansatzfähig und die Schlüssel der jeweiligen Betreuungseinrichtungen dienen zur direkten Kostenzuordnung der Kostenstellen oder der Betreuungseinrichtungen. Bei dem Flächen- und Personalkostenschlüssel als auch bei der Kinderanzahl erfolgte die Verteilung der anfallenden Kosten jeweils nach Aufwand auf die einzelnen Kostenstellen. Somit wird eine verursachungsgerechte Kostenzuteilung ermöglicht.

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	2018	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Kita & Hort									
Personalkosten									
Dienstbezüge notwendiges pädagogisches Personal	100%	PS	1.845.119 €	664.217 €	710.673 €	470.228 €	€ -	€ -	€ -
Dienstbezüge zusätzliches pädagogisches Personal	100%	PS	327.056 €	117.736 €	125.970 €	83.350 €	€ -	€ -	€ -
Dienstbezüge Kita-Leitung organisatorischer Anteil	100%	VW	85.078 €	€ -	€ -	- €	€ -	85.078 €	€ -
Dienstbezüge Multiplikator	100%	VW	36.772 €	€ -	€ -	- €	€ -	36.772 €	€ -
Dienstbezüge technische Kräfte	100%	FS	121.400 €	25.532 €	43.381 €	42.376 €	6.539 €	3.572 €	€ -
Dienstbezüge Sachbearbeiter der Verwaltung	100%	VW	67.095 €	€ -	€ -	- €	€ -	67.095 €	€ -
Dienstbezüge Wirtschaftskräfte Reinigung	0%	FS	- €	€ -	€ -	- €	€ -	€ -	€ -
Dienstbezüge Wirtschaftskräfte Verpflegung	100%	Verpf	45.665 €	€ -	€ -	- €	45.665 €	€ -	€ -
Weiterbildung notwendiges pädagogisches Personal	100%	PS	3.469 €	1.249 €	1.336 €	884 €	€ -	€ -	€ -
Weiterbildung zusätzliches pädagogisches Personal	100%	PS	714 €	257 €	275 €	182 €	€ -	€ -	€ -
Arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchungen notwendiges pädagogisches Personal	100%	PS	2.482 €	893 €	956 €	632 €	€ -	€ -	€ -
Arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchungen zusätzliches pädagogisches Personal	100%	PS	511 €	184 €	197 €	130 €	€ -	€ -	€ -

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	2018	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Reisekosten notwendiges pädagogisches Personal	100%	PS	1.434 €	516 €	552 €	365 €	- €	- €	- €
Reisekosten zusätzliches pädagogisches Personal	100%	PS	295 €	106 €	114 €	75 €	- €	- €	- €
Zuweisung/Erträge aller Einrichtungen									
Erstattung U2-Umlage	0%	KA	- 48.235 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Erstattungen von privaten Unternehmen	100%	KA	- 1.056 €	- 181 €	- 411 €	- 464 €	- €	- €	- €
spezifische Zuweisung/Erträge Kita									
Sprachförderung	0%	KRIP	- 6.447 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Zuschüsse von privaten Unternehmen	100%	KA - K	- 394 €	- 120 €	- 274 €	- €	- €	- €	- €
Zuschüsse von übrigen Bereichen	100%	KA - K	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Erstattungen von übrigen Bereichen	100%	KA - K	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
spezifische Zuweisung/Erträge Hort									
Zuschüsse von privaten Unternehmen	100%	KA - H	- € ⁴	- €	- €	- € ⁴	- €	- €	- €
Zuschüsse von übrigen Bereichen	100%	KA - H	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
weitere sonstige Erträge	100%	KA - H	- € ⁵	- €	- €	- € ⁵	- €	- €	- €
Sachkosten aller Einrichtungen									
sicherheitstechnische Betreuung	100%	FS	1.550 €	326 €	554 €	541 €	83 €	46 €	- €
Versicherungen	100%	FS	25.647 €	5.394 €	9.165 €	8.952 €	1.381 €	755 €	- €

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	2018	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Unterhaltung von Grundstücken und bauliche Anlagen	100%	KA	23.648 €	4.052 €	9.215 €	10.381 €	- €	- €	- €
Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen	100%	KA	147.049 €	25.199 €	57.301 €	64.550 €	- €	- €	- €
Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen -E.ON-	100%	FS	18.093 €	3.805 €	6.465 €	6.316 €	975 €	532 €	- €
Bewirtschaft.d.Grundstücke u.baul.Anlagen -KMS-	100%	FS	11.590 €	2.438 €	4.142 €	4.046 €	624 €	341 €	- €
Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	0%	n.A.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
spezifische Sachkosten Kita									
Unterhalt.v.Geräten, Ausstattung.u.Ausrüstungsgegenst	100%	KA - K	12.386 €	3.783 €	8.603 €	- €	- €	- €	- €
Mieten und Pachten	100%	FK	36 €	12 €	20 €	- €	2 €	1 €	- €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	100%	FK	8.377 €	2.825 €	4.800 €	- €	502 €	249 €	- €
Besond.Verwalt.- und Betriebsaufw.Wäschereinigung	100%	KA - K	4.236 €	1.294 €	2.942 €	- €	- €	- €	- €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	100%	KA - K	3.415 €	1.043 €	2.372 €	- €	- €	- €	- €
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100%	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Geschäftsaufwendungen	100%	KA - K	3.351 €	1.024 €	2.327 €	- €	- €	- €	- €
Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	0%	n.A.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Reinigungskosten Kita	100%	FK	66.724 €	22.505 €	38.237 €	- €	3.995 €	1.987 €	- €
Küchenleistung	100%	Verpf	140.265 €	- €	- €	- €	140.265 €	- €	- €
spezifische Sachkosten Hort									
Unterhalt.v.Geräten, Ausstattung.u.Ausrüstungsgegenst	100%	KA - H	6.680 €	- €	- €	6.680 €	- €	- €	- €

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	2018	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Mieten und Pachten	100%	FH	82 €	- €	- €	76 €	4 €	2 €	- €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	100%	FH	5.830 €	- €	- €	5.406 €	256 €	168 €	- €
Besond.Verwalt.- und Betriebsaufw.Wäschereinigung	100%	KA - H	185 €	- €	- €	185 €	- €	- €	- €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	100%	KA - H	655 €	- €	- €	655 €	- €	- €	- €
Geschäftsaufwendungen	100%	KA - H	1.678 €	- €	- €	1.678 €	- €	- €	- €
Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	100%	n.A.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Reinigungskosten Hort	100%	FH	26.771 €	- €	- €	24.824 €	1.175 €	772 €	- €
Gemeinkosten									
Sachkosten des Arbeitsplatzes Sachbearbeiter Verwaltung (2 Angestellte)	100%	VW	10.476 €	- €	- €	- €	- €	10.476 €	- €
Gemeinkosten Sachbearbeiter Verwaltung, Büroarbeitsplatz, gem. KGSt	100%	VW	13.419 €	- €	- €	- €	- €	13.419 €	- €
Gemeinkosten notwendiges pädagogischen Personal für Nicht-Büroarbeitsplatz, gem. KGSt	100%	PS	276.768 €	99.633 €	106.601 €	70.534 €	- €	- €	- €
Gemeinkosten zusätzliches pädagogischen Personal für Nicht-Büroarbeitsplatz, gem. KGSt	100%	PS	56.938 €	20.497 €	21.931 €	14.511 €	- €	- €	- €
Gemeinkosten Kita-Leitung organisatorisch, gem. KGSt	100%	VW	17.016 €	- €	- €	- €	- €	17.016 €	- €
Gemeinkosten Multiplikator, gem. KGSt	100%	VW	5.516 €	- €	- €	- €	- €	5.516 €	- €

Bezeichnung	ansatzfähig	Verteilungsschlüssel	2018	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Gemeinkosten Wirtschaftskräfte Verpflegung, gem. KGSt	100%	Verpf	9.756 €	- €	- €	- €	9.756 €	- €	- €
Gemeinkosten technische Kräfte, gem. KGSt	100%	FS	18.210 €	3.830 €	6.507 €	6.356 €	981 €	536 €	- €
Abschreibungen									
Kita Klausdorf alt	100%	KK	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kita Klausdorf neu	100%	KK	20.107 €	7.402 €	11.373 €	- €	1.068 €	264 €	- €
Kita Saalow	100%	KSL	6.239 €	1.676 €	3.951 €	- €	434 €	178 €	- €
Kita Rehagen	100%	KRH	3.337 €	957 €	1.992 €	- €	217 €	171 €	- €
Kita Sperenberg	100%	KSB	2.427 €	881 €	1.287 €	- €	154 €	105 €	- €
Hort Sperenberg	100%	HSB	10.987 €	- €	- €	10.199 €	476 €	312 €	- €
Hort Mellensee	100%	HM	4.358 €	- €	- €	4.032 €	196 €	129 €	- €
Kinderanzahl Kita	100%	KA - K	13.040 €	3.983 €	9.057 €	- €	- €	- €	- €
Kinderanzahl Hort	100%	KA - H	15.803 €	- €	- €	15.803 €	- €	- €	- €
Krippe	100%	KRIP	1.136 €	1.136 €	- €	- €	- €	- €	- €
Verpflegung	100%	Verpf	1.129 €	- €	- €	- €	1.129 €	- €	- €
Verwaltung	100%	VW	242 €	- €	- €	- €	- €	242 €	- €

Tabelle 12: Kostenverteilung der ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2018

4.3 Berechnung der Platzkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen, jährlichen Platzkosten ermittelt. Diese errechnen sich aus der Summe der für den Elternbeitrag ansatzfähigen Kostenpositionen und werden je Kostenstelle ausgewiesen. Somit sind die Gesamtkosten je Einrichtungsart zu erkennen.

		Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
primäre Gesamtkosten	3.476.099 €	1.024.083 €	1.191.611 €	853.477 €	215.878 €	245.733 €	- €
Betriebskosten		1.004.218 €	1.157.444 €	817.085 €	211.223 €		
	3.189.970 €						
Betriebskostenanteil		31,48%	36,28%	25,61%	6,62%		
Umlage Verwaltungskosten		77.358 €	89.161 €	62.943 €	16.271 €		
Platzkosten		1.101.441 €	1.280.773 €	916.419 €	232.150 €		
	2018	1.101.441 €	1.280.773 €	916.419 €	232.150 €		
	2019	1.126.709 €	1.309.179 €	935.629 €	236.107 €		
	2020	1.152.681 €	1.337.985 €	953.955 €	240.285 €		

Tabelle 13: primäre Gesamtkosten je Kostenstelle

Die maximalen Platzkosten wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Elternbeiträge ansatzfähig sind. Die Kostenstelle Verwaltung ist eine Vorkostenstelle (vergleiche Glossar) und wird auf die restlichen Kostenstellen, anteilig deren Betriebskosten, umgelegt. Somit ergeben sich die dargestellten Platzkosten je Kostenstelle für die Jahre 2018 bis 2020.

4.4 Berechnung der ansatzfähigen Kosten für den maximalen Elternbeitrag

Um den maximalen Elternbeitrag je Platz zu errechnen, wurden von den ermittelten Platzkosten die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal, Zuschüsse für die Früh- und Sprachförderung im Krippenbereich sowie die U2-Umlage (bei der U2-Umlage handelt sich um Erstattungen von den Krankenkasse für den in Anspruch genommenen Mutterschutz der Pädagogen) abgezogen. Die hieraus ermittelten Werte je Betreuungsart werden als Basis zur Berechnung der maximalansatzfähigen Elternbeiträge je Kostenstelle (Krippe, KiGa, Hort) und je Betreuungsdauer genutzt.

	Summe	Krippe	KiGa	Hort	Verpflegung	Verwaltung	nicht ansatzfähig
Platzkosten	3.298.633 €	1.101.441 €	1.280.773 €	916.419 €			
Zuschüsse Personalkosten NPP, gem. § 16 Abs. 2 KitaG	- 1.588.982 €	- 588.496 €	- 605.494 €	- 394.992 €			
		88,6%	85,2%	84,0%			
Abzug Sprach- und Frühförderung	- 48.235 €	- 48.235 €	- €	- €			
Erstattung U2-Umlage	- 1.056 €	- 181 €	- 411 €	- 464 €			
maximal ansatzfähige Kosten für den Elternbeitrag		464.528 €	674.867 €	520.964 €	232.150 €		
	2018	464.528 €	674.867 €	520.964 €	232.150 €		
	2019	475.084 €	688.136 €	530.299 €	236.107 €		
	2020	485.976 €	701.427 €	538.504 €	240.285 €		

Tabelle 14: ansatzfähige Kosten für den maximalen Elternbeitrag

4.5 Betreuungsstunden

Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgte stundengenau nach Betreuungsstunden. Hierfür wurden von der Gemeinde Am Mellensee nachfolgend dargestellte Verträge der Kindertagesstätten nach Betreuungsstunden zugearbeitet. Dabei wurde der Jahresdurchschnitt der Verträge für den Zeitraum von 2014 bis 2016 ermittelt.

Betreuungsstd./ Betreuungsart	1	4	5	6	8	10	12
Krippe	0	0	0	21	33	17	2
KiGa	0	0	0	49	64	47	6
Hort	8	98	45	26	10	0	0

Tabelle 15: Anzahl der Verträge aufgeschlüsselt nach Betreuungsstunden und Betreuungsart

4.6 Berechnung der Elternbeiträge

Die sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergebenden ansatzfähigen Kosten für den maximalen Elternbeitrag wurden mittels des Divisionalkalkulationsverfahrens auf die Betreuungsstunden verteilt.

Erläuterung am Beispiel Krippe:

In 2018 betragen die ansatzfähigen Gesamtkosten für den maximalen Elternbeitrag, nach Abzug der Zuschüsse, für die Kostenstelle „Krippe“ 464.528 €. Zur Berechnung der maximalen Kosten je Betreuungsstunde im Monat wird dieser Wert durch die Anzahl der gesamten Betreuungsstunden der Kostenstelle „Krippe“ (584 h) dividiert. Hierdurch ergeben sich die Kosten der Betreuungsstunden pro Jahr. Um die Kosten pro Monat zu errechnen wird dieses Ergebnis noch durch 12 Monate dividiert. Somit betragen die ansatzfähigen Gesamtkosten für eine täglich in Anspruch genommene Betreuungsstunde für den Bereich Krippe 66,29 € im Monat. Die maximalen Elternbeiträge errechnen sich durch die Multiplikation mit der jeweils durchschnittlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Monat (z.B. tägliche, monatliche Betreuungszeit von 8h = 66,29 € * 8h = 530,28 €). Es erfolgt keine Spitzabrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit, daher wurde mit geglätteten, monatlichen Stundenabrechnung kalkuliert.

Ebenso wurde der maximale Elternbeitrag für das Jahr 2019 und 2020 ermittelt. In Anlehnung an das Gebührenrecht bildet der Durchschnitt der Elternbeiträge der Jahre 2018 bis 2020 den maximalen Elternbeitrag pro Monat. Die Endwerte sind abgerundet.

Kostendeckende Elternbeiträge Krippe:

ansatzfähige
Gesamtkosten: 464.528 €
Kosten/
Betreuungsstunde 66,29 €
im Monat:

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Betreuungsstunden	2018	2019	2020	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
6,00	21,00	126,00	397,71 €	406,75 €	416,08 €	406,84 €	443,84 €	964,84 €
7,00	0,00	-	464,00 €	474,54 €	485,42 €	474,65 €	551,05 €	1.125,65 €
8,00	33,00	264,00	530,28 €	542,33 €	554,77 €	542,46 €	618,86 €	1.286,46 €
9,00	0,00	-	596,57 €	610,12 €	624,11 €	610,26 €	686,66 €	1.447,27 €
10,00	17,00	170,00	662,85 €	677,92 €	693,46 €	678,07 €	754,47 €	1.608,08 €
11,00	0,00	-	729,14 €	745,71 €	762,80 €	745,88 €	822,28 €	1.768,89 €
12,00	2,00	24,00	795,43 €	813,50 €	832,15 €	813,69 €	890,09 €	1.929,69 €

584,00

Tabelle 16: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Krippe

Kostendeckende Elternbeiträge Kindergarten:

ansatzfähige
Gesamtkosten: 674.867 €
Kosten/
Betreuungsstunde 41,72 €
im Monat:

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Betreuungsstunden	2018	2019	2020	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
6,00	49,00	294,00	250,32 €	250,32 €	250,32 €	250,32 €	287,32 €	485,64 €
7,00	0,00	-	292,04 €	292,04 €	292,04 €	292,04 €	368,44 €	566,59 €
8,00	64,00	512,00	333,76 €	333,76 €	333,76 €	333,76 €	410,16 €	647,53 €
9,00	0,00	-	375,48 €	375,48 €	375,48 €	375,48 €	451,88 €	728,47 €
10,00	47,00	470,00	417,20 €	417,20 €	417,20 €	417,20 €	493,60 €	809,41 €
11,00	0,00	-	458,92 €	458,92 €	458,92 €	458,92 €	535,32 €	890,35 €
12,00	6,00	72,00	500,64 €	500,64 €	500,64 €	500,64 €	577,04 €	971,29 €

1348,00

Tabelle 17: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Kindergarten

Kostendeckende Elternbeiträge Hort:

ansatzfähige
Gesamtkosten: 520.964 €
Kosten/
Betreuungsstunde 49,96 €
im Monat:

Stunden am Tag	Kinder / Verträge	Betreuungsstunden	2018	2019	2020	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 ohne Verpflegungskosten	Durchschnittlicher Höchstsatz der Elternbeiträge je Monat für die Jahre 2018, 2019, 2020 mit Verpflegungskosten	Platzkosten ohne Zuschüsse
2,00	8,00	16,00	99,92 €	99,92 €	99,92 €	99,91 €	99,91 €	179,38 €
4,00	98,00	392,00	199,83 €	199,83 €	199,83 €	199,83 €	239,23 €	358,77 €
5,00	45,00	225,00	249,79 €	249,79 €	249,79 €	249,79 €	289,19 €	448,47 €
6,00	26,00	156,00	299,75 €	299,75 €	299,75 €	299,74 €	339,14 €	538,16 €
7,00	0,00	-	349,71 €	349,71 €	349,71 €	349,70 €	389,10 €	627,86 €
8,00	10,00	80,00	399,67 €	399,67 €	399,67 €	399,66 €	439,06 €	717,55 €

869,00

Tabelle 18: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Hort

4.7 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten ergeben sich aus den der Kostenstelle Verpflegung zugeteilten Kosten. Bei der Vesperverpflegung werden die Portionen der Hortkinder mit berücksichtigt, da diese Mahlzeit nach dem KitaG eingenommen wird. Die Mittagsverpflegung der Hortkinder hingegen wird dem Schulesen zugeordnet. Daher wurden die Mittagsportionen der Hortkinder in dieser Kalkulation nicht eingerechnet. Gemäß des § 17 BbgKitaG beziehen sich die Elternbeiträge auf alle Leistungen die mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbunden sind. Ebenso geht aus dem § 17 BbgKitaG hervor, dass es nicht Aufgabe der Personensorgeberechtigten ist, die Versorgung des Kindes mit Mittagessen sicherzustellen, sondern Aufgabe der Kommune. Durch die Vorgaben des BbgKitaG muss eine Aufsplittung der Versorgungskosten erfolgen. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind demnach den Elternbeiträgen anzurechnen. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind aufgrund dieser Vorgaben von den Elternbeiträgen entkoppelt. Außerdem müssen die Personensorgeberechtigten nicht die kompletten Kosten der Mittagsversorgung tragen, sondern nur einen Zuschuss, also die Kosten in Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“, leisten. Die Höhe dieser Eigenaufwendungen kann sich, nach den Angaben des Landtags Brandenburg zur Antwort auf die Anfrage zur Umsetzung des KitaG in Kommunen, an den Kosten für Naturalien, Energie, Abnutzung von Küche, Geräten, etc. orientieren. Zusätzlich kann hierbei auf diesen Kosten ein Rationalisierungsbetrag aufgeschlagen werden, da für die Erstellung vieler Mittagessen pro Portion weniger Kosten anfallen, als wenn nur für ein Kind gekocht wird. Eine Orientierung an den Personalkosten sollte jedoch bei der Ermittlung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ nicht erfolgen, da diese in der Regel auch nicht im Elternhaus anfallen.⁶ Folglich dürfen Kosten für Dienstleistungen nicht zu den „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ hinzugerechnet werden, da diese anteilig Personalkosten enthalten. Dieser Sachverhalt wurde auch vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt (vergleiche Urteil OVG 6 B 87.15, im Anhang). Demnach sind nicht die Herstellungskosten als Maßstab für die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ heranzuziehen, sondern der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten einsparen, weil sie nicht zu Hause kochen müssen. Für die Gemeinde Am Mellensee wurde folgende Portionenanzahl je Mahlzeit ermittelt:

⁶ Vgl. Landtag Brandenburg (2015): Antwort auf Anfrage zur Umsetzung des KitaG in Kommunen – Frage 13, S.2 ff.

Mahlzeit	Anzahl der Kinder je Mahlzeit
Frühstück	169
Mittag	239
Vesper	418

Tabelle 19: Portionenanzahl je Mahlzeit der Gemeinde Am Mellensee

Um die Kosten verursachungsgerecht den Mahlzeiten zuordnen zu können, müssen Zeitanteile für die Zubereitung der Speisen entsprechend berücksichtigt werden. Diese Zeitanteile wurden von der Gemeindeverwaltung zugearbeitet:

- Frühstück: 1,0 Zeitanteile
- Mittag: 1,2 Zeitanteile
- Vesper: 1,0 Zeitanteile

Um den Anspruch des § 17 BbgKitaG gerecht zu werden, erfolgt ab 02.01.2018 die Frühstück- und Vesperversorgung der Kinder über einen Caterer.

Im Anschluss wurden die Zeitanteile mit der Anzahl der Portionen im Jahr multipliziert. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass ein Kind im Durchschnitt 20 Tage im Monat in einer Kita betreut wird. Somit ergeben sich zum Beispiel für die Mahlzeit Mittag 57.360 Portionen im Jahr. Dies entspricht einem Kostenanteil von 32,82% der gesamten Kosten der Gemeinde (76.196,- € im Jahr 2018) für die Mahlzeitzubereitung.

Endkosten: 232.150 €
 besuchte Tage im Monat: 20

Mahlzeit	Portionen / Jahr	Kostenanteil	anteilige Kosten	Koste je Portion Kommune	Kosten je Portion Caterer	Kostenanteil je Portion von Gemeinde für "durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen"
Frühstück	40.560	19,34%	44.900	1,11 €	0,73 €	
Mittag	57.360	32,82%	76.196	1,33 €	1,92 €	0,04 €
Vesper	100.320	47,84%	111.053	1,11 €	0,85 €	

Tabelle 20: Kalkulation der Verpflegungsentgelte, Teil I/II

Endkosten 232.150 € Rationalisierungsbetrag 20%
 besuchte Tage im Monat: 20

Mahlzeit	Kostenanteil je Portion vom Caterer für "durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen"	Kosten je Portion gesamt	durchschnittliche Gesamtkosten je Portion abgerundet (2018 - 2020)	Entgelt je Portion, auch "durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen" für Mittag enthalten	durch Gemeinde zu tragender Eigenanteil Verpflegung je Portion	Entgelt je Monat
Frühstück		1,84 €	1,85 €	1,85 €	0,00 €	37,00 €
Mittag	1,52 €	3,25 €	3,27 €	1,87 €	-1,40 €	37,38 €
Vesper		1,96 €	1,97 €	1,97 €	0,00 €	39,40 €

Tabelle 21: Kalkulation der Verpflegungsentgelte, Teil II/II

Für die Kalkulation der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ wurden nicht die Endkosten der Verpflegung herangezogen, sondern die Verpflegungskosten abzüglich der Personal-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten (224.732 € im Jahr 2018). Ein Rationalisierungsbetrag in Höhe von 20 % wurde bei der Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen mit berücksichtigt. Es entstehen 3,27 € Kosten je Portion Mittag. Hiervon dürfen

1,87 € als „durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen“ den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Somit hat die Gemeinde einen Eigenanteil je Mittagsportion in Höhe von 1,40 €. Hieraus resultiert ein jährlicher Aufwand für die Gemeinde in Höhe von 80.365 €.

Glossar

Einzelkosten	Einzelkosten lassen sich direkt einer Leistung zuordnen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten lassen sich nicht direkt einer Leistung/ einem Kostenträger zuordnen und müssen deshalb über einen Verteilungsschlüssel dem Kalkulationsobjekt anteilig zugeordnet werden.
Kalkulatorische Kosten	= Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kostenstellen	= Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet, z.B. Krippe, Kindergarten, Hort
Vorkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach intern abgeben und somit auf die Endkostenstellen umgelegt werden müssen (z.B. Verwaltungskosten).
Endkostenstellen	= Kostenstellen, die eine Leistung nach außen erbringen.
Kostenträger	= konkrete Leistung des Kalkulationsobjektes, z.B. 4 h Betreuungsdauer für den Bereich Krippe. Kostenträger sind in der Regel zählbar.
Mischkalkulation	= Zusammenfassung mehrerer Kalkulationsobjekte, um eine einheitliche Gebühr zu erhalten. Wichtig ist, dass die angebotenen Gebührentatbestände mit einander vergleichbar sind.
Kostenumlage	= Verteilung der Kosten einer Vorkostenstelle auf andere Kostenstellen.
fixe Kosten	= verbrauch <u>un</u> abhängige Kosten, z.B. AfA
variable Kosten	= verbrauchabhängige Kosten, z.B. Strom
Elternbeiträge	Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte eigener Art und werden somit nicht den Gebühren gemäß dem Kommunalabgabengesetz zugeordnet.
durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen	= Zuschüsse der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.
Primärkosten	= Kosten die entstanden sind und nicht umgelegt wurden

Quellenübersicht

Literaturquellen:

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2015):

KGST-Bericht Nr. 16/2015, Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016, Köln, 2015

Landtag Brandenburg (2015):

Umsetzung des Kitagesetzes in Kommunen, Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 150 des Abgeordneten Christoph Schulze, Drucksache 6/508, Landtag Brandenburg, 2015.

Internetquellen:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212928>, Stand 10.07.2014, abgerufen am 27.06.2017

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_28.html, Stand 30.06.2017

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212922>, Stand 09.05.2017

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__90.html, Stand 09.05.2017

http://www.brandenburg.de/sixcms/media.php/1231/76___93.pd, Stand 09.05.2017

<https://openjur.de/u/642989.htmlf>, Stand 09.05.2017

<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>, Stand 01.12.2017

Tabellenverzeichnisse

Tabelle 1: maximale Elternbeiträge für die Krippenbetreuung je Monat	4
Tabelle 2: maximale Elternbeiträge für die Kindergartenbetreuung je Monat	4
Tabelle 3: maximale Elternbeiträge für die Hortbetreuung je Monat	5
Tabelle 4: ermittelte Preisanstiege, Quelle: Deutsches Statistisches Bundesamt, Stand 2016	11
Tabelle 5: Personalkosten der Gemeinde Am Mellensee, für den Kita- und Hortbereich.....	13
Tabelle 6: ermittelte Gemeinkosten nach Empfehlung der KGST.....	14
Tabelle 7: anfallende Sachkosten für den Kita- und Hortbereich der Gemeinde Am Mellensee	16
Tabelle 8: zusammengefasste Abschreibungen des Kita- und Hortbereichs der Gemeinde Am Mellensee für die Jahre 2018 bis 2020	18
Tabelle 9: anfallende Sacherträge für den Kita- und Hortbereich der Gemeinde Am Mellensee	19
Tabelle 10: Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstelle	21
Tabelle 11: Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels.....	22
Tabelle 12: Kostenverteilung der ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2018	28
Tabelle 13: primäre Gesamtkosten je Kostenstelle	29
Tabelle 14: ansatzfähige Kosten für den maximalen Elternbeitrag	30
Tabelle 15: Anzahl der Verträge aufgeschlüsselt nach Betreuungsstunden und Betreuungsart.....	31
Tabelle 16: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Krippe	32
Tabelle 17: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Kindergarten	33
Tabelle 18: Berechnung der maximalen Elternbeiträge für die Kostenstelle Hort	34
Tabelle 19: Portionenanzahl je Mahlzeit der Gemeinde Am Mellensee.....	36
Tabelle 20: Kalkulation der Verpflegungsentgelte, Teil I/II.....	37
Tabelle 21: Kalkulation der Verpflegungsentgelte, Teil II/II.....	37
Tabelle 22: Anlagevermögen	52

Anhang

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
Grund- stücke											
KSB	ANL_09_0421	Grundstück Kita Spe- renberg				29.324 €			0 €	0 €	0 €
KSL	ANL_09_0418	Grundstück Kita Saalow				39.846 €			0 €	0 €	0 €
KRH	ANL_09_0419	Grundstück Kita Rehagen				18.245 €			0 €	0 €	0 €
KKN	ANL_09_0321	Grundstück Kita Klaus- dorf				23.316 €			0 €	0 €	0 €
HM	ANL_09_0225	Grundstück Hort Mel- ensee (anteilig)				153 €			0 €	0 €	0 €
HM	ANL_09_0435	Grundstück Hort Mellensee (anteilig)				2.967 €			0 €	0 €	0 €
HSB	ANL_09_0434	Grundstück Hort Sperenberg (anteilig)				10.544 €			0 €	0 €	0 €
Gebäude/ Außen- anlagen											
KKN	13_0150	Gebäude - Klausdorf Kita Baruther Str.	80	2013	2092	1.293.668 €	1.228.781 €	16.222 €	16.222 €	16.222 €	16.222 €
KKN	13_0034	Außenanlage Kita Klausdorf	15	2013	2027	57.834 €	44.147 €	3.886 €	3.886 €	3.886 €	3.886 €
KSL	09_0085	Gebäude - Saalow Fl.3/340	38	2009	2046	157.959 €	124.704 €	4.157 €	4.157 €	4.157 €	4.157 €
KSL	10_0012	Gebäude - Küchen- umbau Kita Saalow	20	2010	2029	41.308 €	28.286 €	2.082 €	2.082 €	2.082 €	2.082 €
KSB	09_1747	Gebäude - Schall- schutz Kita Speren-	10	2009	2018	5.577 €	1.627 €	558 €	279 €	0 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		berg									
KSB	13_0026	Gebäude - Rettungs- weg Kita Sperenberg	40	2013	2052	22.235 €	20.104 €	556 €	556 €	556 €	556 €
KSB	09_0101	Gebäude - Sperenberg Fl.5/442/2	20	2009	2028	21.221 €	12.733 €	1.061 €	1.061 €	1.061 €	1.061 €
KSB	09_0102	Gebäude - Sperenberg Fl.5/442/2	10	2009	2018	627 €	125 €	63 €	31 €	0 €	0 €
KRH	09_0078	Gebäude - Rehagen Fl.4/496	24	2009	2032	80.097 €	53.398 €	3.337 €	3.337 €	3.337 €	3.337 €
HSB	09_0099	Gebäude Hort Spe- renberg	81	1985	2065	626.280 €	538.381 €	10.987 €	10.987 €	10.987 €	10.987 €
HM	09_1687	Gebäude - Mellensee Einfriedung Hort	10	2009	2018	10.172 €	2.962 €	1.023 €	511 €	0 €	0 €
HM	11_0003	Gebäude - Bau- maßn.Erweiterung Hort Mell.	80	2011	2090	272.235 €	254.936 €	3.403 €	3.403 €	3.403 €	3.403 €
HM	12_0147	Gebäude - Bau- maßn.Erweiterung Hort Mell.	80	2012	2091	28.644 €	27.101 €	361 €	361 €	361 €	361 €
HM	13_0147	Gebäude - Erweite- rung Hort Mellensee	79	2012	2090	6.426 €	6.142 €	82 €	82 €	82 €	82 €
Außengerä- te/ Einrich- tungs- gegenstän- de											
VW	16_0083	GWG - Notebook Lenovo B71-80 (KKN)	3	2016	2018	915 €	890 €	25 €	13 €	0 €	0 €
VW	16_0084	GWG - Drucker Epson EcoTank ET-2500 (KKN)	3	2016	2018	290 €	282 €	8 €	4 €	0 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
VW	16_0085	GWG - Drucker Epson EcoTank ET-2500 (KKN)	3	2016	2018	307 €	293 €	8 €	4 €	0 €	0 €
KA - K	15_0009	GWG - Garderobenbank	5	2015	2019	431 €	258 €	86 €	86 €	43 €	0 €
KA - K	15_0010	GWG - Garderobenablage	5	2015	2019	361 €	216 €	72 €	72 €	36 €	0 €
KA - K	15_0017	GWG - Sicherheits- spiegel 80*150*6 cm	5	2015	2019	196 €	117 €	39 €	39 €	20 €	0 €
KA - K	15_0018	GWG - Sicherheits- spiegel 80*150*6 cm	5	2015	2019	196 €	117 €	39 €	39 €	20 €	0 €
VW	16_0048	GWG - Digitalkamera Sony DSC-H300 (KKN)	5	2016	2020	206 €	165 €	41 €	41 €	41 €	21 €
KA - K	09_1502	BGA - Einbauschränk	18	2009	2026	2.286 €	1.270 €	127 €	127 €	127 €	127 €
Verpf	10_0010	BGA - Einbauküche Kita Saalow	15	2010	2024	2.500 €	1.431 €	167 €	167 €	167 €	167 €
KA - K	12_0011	BGA - Bewegungsma- terialien	8	2012	2019	1.705 €	781 €	213 €	213 €	107 €	0 €
KA - K	13_0068	BGA - Märchenschloss beige	10	2013	2022	4.564 €	3.081 €	456 €	456 €	456 €	456 €
KRIP	14_0097	BGA - Krippenwagen mit Fußsack (KSL)	10	2014	2023	1.698 €	1.302 €	170 €	170 €	170 €	170 €
Verpf	14_0141	BGA - Geschirr- und Gläserpülautom. (KSL)	10	2014	2023	3.493 €	2.765 €	349 €	349 €	349 €	349 €
KRIP	14_0023	GWG - Wickelkom- mode m.Treppe u.Schüb (KSL)	5	2014	2018	1.058 €	423 €	212 €	106 €	0 €	0 €
VW	14_0098	GWG - Digitalkamera Canon PowerShot (KSL)	5	2014	2018	203 €	81 €	41 €	20 €	0 €	0 €
KA - K	14_0106	GWG - Rechtecktisch	5	2014	2018	292 €	117 €	58 €	29 €	0 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anschat- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		Buche-Dekor									
KA - K	14_0109	GWG - Racer Mini olifu bikez	5	2014	2018	202 €	81 €	40 €	20 €	0 €	0 €
KA - K	14_0110	GWG - Racer Mini olifu bikez	5	2014	2018	202 €	81 €	40 €	20 €	0 €	0 €
VW	16_0003	GWG - Schreibtisch 160x60 (KSL)	5	2016	2020	451 €	361 €	90 €	90 €	90 €	45 €
KA - K	16_0004	GWG - Schließfach- schrank 100x190x42 (KSL)	5	2016	2020	820 €	656 €	164 €	164 €	164 €	82 €
KA - K	16_0005	GWG - Drehtüren- schrank 95x190x60	5	2016	2020	391 €	313 €	78 €	78 €	78 €	39 €
KA - K	16_0006	GWG - Eigentumsre- gal 95x158x43	5	2016	2020	515 €	412 €	103 €	103 €	103 €	52 €
KA - K	16_0007	GWG - Eigentumsre- gal 95x95x43	5	2016	2020	360 €	288 €	72 €	72 €	72 €	36 €
KA - K	16_0063	GWG - Teppich "Kin- der der Welt"	5	2016	2020	229 €	183 €	46 €	46 €	46 €	23 €
KA - K	16_0064	GWG - Spielturm Holz, Durchm. 55 cm, 58 cm hoch	5	2016	2020	400 €	320 €	80 €	80 €	80 €	40 €
KA - K	16_0078	GWG - Dreirad"Taxi"	5	2016	2020	300 €	240 €	60 €	60 €	60 €	30 €
VW	14_0142	SOPO Digitalkamera (KSL)	5	2014	2018	-203 €	-81 €	-41 €	-20 €	0 €	0 €
KA - K	12_0036	BGA - Bodentrampolin + Abdeckplane	8	2013	2020	1.347 €	748 €	168 €	168 €	168 €	84 €
KRIP	12_0047	BGA - Krippenburg R(obinson)-Birke- (KSB)	10	2012	2021	2.700 €	1.575 €	270 €	270 €	270 €	270 €
KA - K	13_0079	BGA - Schrankkombi- nation SG 5	10	2013	2022	1.427 €	952 €	143 €	143 €	143 €	143 €
KA - K	14_0102	BGA - Hängematten-	8	2014	2021	1.340 €	963 €	168 €	168 €	168 €	168 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anschat- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		schaukel									
KA - K	16_0033	BGA - Kletterwald Kita Sperenberg	8	2016	2023	952 €	952 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verpf	14_0018	GWG - Kühl- Gefrier- kombi (KSB)	5	2014	2018	409 €	164 €	82 €	41 €	0 €	0 €
KRIP	14_0028	GWG - Wickeltisch Treppe 43*75*85 (KSB)	5	2014	2018	402 €	161 €	81 €	40 €	0 €	0 €
KA - K	14_0054	GWG - Soundbox mit Mikros	5	2014	2018	949 €	380 €	190 €	95 €	0 €	0 €
KA - K	14_0135	GWG - Teleskopleiter mit Plattform	5	2014	2018	388 €	155 €	78 €	39 €	0 €	0 €
KA - K	15_0015	GWG - Bettenschrank mit Transportwa.	5	2015	2019	812 €	487 €	163 €	163 €	81 €	0 €
KA - K	15_0055	GWG - Sitzgruppe eckig espas-mini	5	2015	2019	583 €	350 €	117 €	117 €	58 €	0 €
KA - K	15_0056	GWG - Sitzgruppe eckig espas-mini	5	2015	2019	583 €	350 €	117 €	117 €	58 €	0 €
KRIP	15_0061	GWG - Wickelplatz mit Wickelauflage (KSB)	5	2015	2019	604 €	362 €	121 €	121 €	60 €	0 €
KA - K	15_0081	GWG - Liegepolster- u.Deckenschrank	5	2015	2019	935 €	561 €	187 €	187 €	93 €	0 €
KA - K	15_0082	GWG - Liegepolster- u.Deckenschrank	5	2015	2019	935 €	561 €	187 €	187 €	93 €	0 €
KA - K	16_0057	GWG - Liegepolster- und Deckenschrank	5	2016	2020	963 €	770 €	193 €	193 €	193 €	96 €
KA - K	16_0088	GWG - Schrank Stuva Ikea weiß/grün	5	2016	2020	605 €	484 €	121 €	121 €	121 €	60 €
KA - K	13_0005	SOPO Bodentrampolin (MBS)	8	2013	2020	-1.042 €	-578 €	-130 €	-130 €	-130 €	-65 €
KA - K	09_1718	BGA - Raumteiler Kita	10	2009	2018	1.498 €	449 €	150 €	75 €	0 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anschat- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		Rehagen									
KRIP	10_0022	BGA - Wickelkommode - Kita Rehagen - (KR)	10	2010	2019	3.151 €	1.182 €	315 €	315 €	158 €	0 €
KA - K	13_0025	BGA - Spielgerät Kita Rehagen	8	2013	2020	10.984 €	6.522 €	1.373 €	1.373 €	1.373 €	686 €
KA - K	13_0081	BGA - Schrank Garten	10	2013	2022	200 €	138 €	20 €	20 €	20 €	20 €
KA - K	13_0082	BGA - Märchenland-schreibtisch	10	2013	2022	150 €	104 €	15 €	15 €	15 €	15 €
KA - K	13_0083	BGA - Schrank Mär- chenland lackiert	10	2013	2022	270 €	187 €	15 €	15 €	15 €	15 €
KA - K	13_0084	BGA - Schrank Mär- chenland	10	2013	2022	230 €	159 €	23 €	23 €	23 €	23 €
KA - K	13_0085	BGA - Bücherregal grün	10	2013	2022	76 €	53 €	8 €	8 €	8 €	8 €
KA - K	13_0086	BGA - Hängendes Bücherregal grün	10	2013	2022	40 €	28 €	4 €	4 €	4 €	4 €
KA - K	13_0087	BGA - Hängendes Bücherregal grün	10	2013	2022	40 €	28 €	4 €	4 €	4 €	4 €
KA - K	13_0088	BGA - Behälter auf Rollen (2) grün	10	2013	2022	60 €	41 €	6 €	6 €	6 €	6 €
KA - K	13_0089	BGA - Spielecke So- phia	10	2013	2022	400 €	277 €	40 €	40 €	40 €	40 €
KA - K	13_0090	BGA - Garderoben Hängeregal Wolke	10	2013	2022	80 €	55 €	8 €	8 €	8 €	8 €
KA - K	13_0091	BGA - Bank zu Garde- robenregal Wolke	10	2013	2022	80 €	55 €	8 €	8 €	8 €	8 €
KA - K	14_0143	BGA - Fachwerkhaus- Bausatz	8	2014	2021	2.100 €	1.553 €	263 €	263 €	263 €	263 €
KA - K	15_0064	BGA - Sonnensegelan- lage 5*5m	5	2015	2019	2.392 €	1.794 €	478 €	478 €	239 €	0 €
KA - K	14_0001	GWG - ERGO	5	2014	2018	332 €	133 €	66 €	33 €	0 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		Stuhl,Chairgo Smoo- ver,rot									
KA - K	14_0002	GWG - ERGO Stuhl,Chairgo Smoo- ver,rot	5	2014	2018	332 €	133 €	66 €	33 €	0 €	0 €
KA - K	14_0005	GWG - Trenndy Mal- wand	5	2014	2018	339 €	136 €	68 €	34 €	0 €	0 €
KA - K	14_0074	GWG - Trennwand schmal Acryl	5	2014	2018	183 €	73 €	37 €	18 €	0 €	0 €
KA - K	14_0075	GWG - Trennwand schmal Motorik	5	2014	2018	283 €	113 €	57 €	28 €	0 €	0 €
KA - K	14_0076	GWG - Trennwand schmal Sicherheitst.	5	2014	2018	395 €	158 €	79 €	40 €	0 €	0 €
VW	14_0111	GWG - Chairgo Smoo- ver Erzieherstuhl (KR)	5	2014	2018	342 €	137 €	86 €	43 €	0 €	0 €
VW	14_0112	GWG - Chairgo Smoo- ver Erzieherstuhl (KR)	5	2014	2018	342 €	137 €	68 €	34 €	0 €	0 €
KA - K	14_0140	GWG - Haus mit Fens- ter und Büschen	5	2014	2018	330 €	132 €	66 €	33 €	0 €	0 €
KRIP	15_0013	GWG - Wickelkom- mode m.Türen +Auflage (KR)	5	2015	2019	570 €	380 €	114 €	114 €	57 €	0 €
KA - K	15_0026	GWG - Glückszwerge GmbH	5	2015	2019	200 €	120 €	40 €	40 €	20 €	0 €
KA - K	15_0027	GWG - Fahrzeug Ben Hur	5	2015	2019	200 €	120 €	40 €	40 €	20 €	0 €
KA - K	16_0059	GWG - Schrank Ikea STUVA	5	2016	2020	351 €	281 €	70 €	70 €	70 €	35 €
KA - K	16_0086	GWG - Chairgo Smoo- ver Stuhl rot	5	2016	2020	348 €	278 €	60 €	60 €	60 €	30 €
KA - H	10_0017	BGA - Stühle (6 Stück) Hort Sperenbg	10	2010	2019	536 €	188 €	54 €	54 €	27 €	0 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anschat- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
KA - H	10_0018	BGA - Garderoben- bank 140*31*34	10	2010	2019	1.171 €	410 €	117 €	117 €	59 €	0 €
KA - H	15_0032	BGA - Sitzgruppe - Puzzle-Polstermöb.	10	2015	2024	3.790 €	3.253 €	379 €	379 €	379 €	379 €
KA - H	15_0072	BGA - Sonnensegelan- lage	5	2015	2019	2.428 €	1.861 €	486 €	486 €	243 €	0 €
Verpf	16_0044	BGA - Kücheneinrich- tung (HSB)	10	2016	2025	4.535 €	4.346 €	189 €	189 €	189 €	189 €
KA - H	16_0068	BGA - Doppelschaukel mit 2 Schaukelsitzen	8	2016	2023	3.847 €	3.767 €	80 €	80 €	80 €	80 €
KA - H	14_0012	GWG - Regal Besta	5	2014	2018	197 €	79 €	39 €	20 €	0 €	0 €
KA - H	14_0013	GWG - Regal Besta	5	2014	2018	197 €	79 €	39 €	20 €	0 €	0 €
KA - H	14_0040	GWG - Waschmaschi- ne Luxor 1042	5	2014	2018	232 €	93 €	46 €	23 €	0 €	0 €
Verpf	14_0084	GWG - Geschirrspüler Bosch SMS 58N52 (HSB)	5	2014	2018	524 €	210 €	105 €	52 €	0 €	0 €
KA - H	14_0103	GWG - Fernseher Toshiba 40L1343G	5	2014	2018	279 €	112 €	56 €	28 €	0 €	0 €
KA - H	15_0057	GWG - Starscooter Viking Explorer	5	2015	2019	267 €	160 €	53 €	53 €	27 €	0 €
KA - H	15_0058	GWG - Starscooter Viking Explorer	5	2015	2019	267 €	160 €	53 €	53 €	27 €	0 €
KA - H	15_0059	GWG - Rabo Roller	5	2015	2019	242 €	145 €	48 €	48 €	24 €	0 €
KA - H	15_0060	GWG - Rabo Roller	5	2015	2019	242 €	145 €	48 €	48 €	24 €	0 €
KA - H	16_0067	GWG - Lamellenvor- hang	5	2016	2020	373 €	299 €	75 €	75 €	75 €	37 €
Verpf	09_1717	BGA - Einbauküche Uno-rot Hort Mell. (HM)	15	2009	2023	4.967 €	2.603 €	331 €	331 €	331 €	331 €
KA - H	13_0030	BGA - Seilkletterpar- kour	8	2013	2020	22.919 €	13.131 €	2.865 €	2.865 €	2.865 €	1.432 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
VW	16_0077	BGA - Notebook Lenovo B71-80 80RJ (HM)	3	2016	2018	915 €	890 €	25 €	13 €	0 €	0 €
KA - H	14_0033	GWG - Vorhang Lie- gepolsterschrank	5	2014	2018	186 €	74 €	37 €	19 €	0 €	0 €
KA - H	14_0034	GWG - Vorhang Lie- gepolsterschrank	5	2014	2018	186 €	74 €	37 €	19 €	0 €	0 €
KA - H	14_0078	GWG - LED Fernseher 48 cm Lenco	5	2014	2018	207 €	83 €	41 €	21 €	0 €	0 €
KA - H	14_0144	GWG - Metallgarde- robe rot	5	2014	2018	200 €	80 €	40 €	20 €	0 €	0 €
KA - H	14_0145	GWG - Metallgarde- robe rot	5	2014	2018	200 €	80 €	40 €	20 €	0 €	0 €
KA - H	15_0005	GWG - Werkbank	5	2015	2019	1.089 €	653 €	218 €	218 €	109 €	0 €
KA - H	15_0084	GWG - Turnbank 3m m. Transportrollen	5	2015	2019	363 €	218 €	73 €	73 €	36 €	0 €
KA - H	15_0085	GWG - Turnbank 3m m. Transportrollen	5	2015	2019	363 €	218 €	73 €	73 €	36 €	0 €
KA - H	16_0008	GWG - Eckgarderobe Flexi4 - H:35 cm	5	2016	2020	455 €	364 €	91 €	91 €	91 €	46 €
KA - H	16_0009	GWG - Garderobe Flexi2 - H:35 cm	5	2016	2020	252 €	202 €	50 €	50 €	50 €	25 €
KA - H	16_0010	GWG - Garderobe Flexi4 - H:35 cm	5	2016	2020	400 €	320 €	80 €	80 €	80 €	40 €
KA - H	16_0011	GWG - Garderobe Flexi4 - H:35 cm	5	2016	2020	400 €	320 €	80 €	80 €	80 €	40 €
KA - H	16_0012	GWG - Garderobe Flexi4 - H:35 cm	5	2016	2020	400 €	320 €	80 €	80 €	80 €	40 €
KA - H	16_0013	GWG - Metallgarde- robe	5	2016	2020	340 €	272 €	68 €	68 €	68 €	34 €
KA - H	16_0043	GWG - Slackline	5	2016	2020	1.182 €	1.576 €	394 €	394 €	394 €	197 €
KA - H	16_0058	GWG - Schrank Ikea	5	2016	2020	547 €	438 €	109 €	109 €	109 €	55 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
		KALLAX Schubl.u. Türen									
KA - H	16_0060	GWG - Trocknungs- wagen 15 Gitter	5	2016	2020	310 €	248 €	62 €	62 €	62 €	31 €
KA - H	16_0062	GWG - Rasenmäher LC 53E (Rechnungsteil. mit ANL_16_0061)	5	2016	2020	236 €	189 €	47 €	47 €	47 €	24 €
KA - H	16_0069	GWG - Ordnerdreh- säule 6 Etagen	5	2016	2020	244 €	196 €	49 €	49 €	49 €	24 €
KA - H	16_0070	GWG - Ordnerdreh- säule 6 Etagen	5	2016	2020	23 €	19 €	49 €	49 €	49 €	24 €
KA - H	16_0071	GWG - Ordnerdreh- säule 6 Etagen	5	2016	2020	57 €	46 €	11 €	11 €	11 €	6 €
KA - H	11_0055	In- vest.Schlüsselzuw.Hor t Mell.	80	2011	2090	-272.235 €	-254.936 €	-3.403 €	-3.403 €	-3.403 €	-3.403 €
KA - K	I17-0008	GWG Kita Saalow	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I17-0009	GWG Kita Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I17-0010	GWG Kita Rehagen	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I17-0011	GWG Hort Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I17-0012	GWG Hort Mellensee	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I17-0013	GWG Kita Klausdorf	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I17-0024	BGA-Schaukel Hort Mellensee	8	2017	2024	5.000 €	0 €	625 €	625 €	625 €	625 €
KA - H	I17-0025	BGA Möbel Hort Spe- renberg	10	2017	2026	6.000 €	0 €	600 €	600 €	600 €	600 €
KA - K	I17-0026	BGA Möbel Kita Reha- gen	10	2017	2026	6.000 €	0 €	600 €	600 €	600 €	600 €
KA - K	I17-0027	BGA Möbel Kita Spe- renberg	10	2017	2026	6.000 €	0 €	600 €	600 €	600 €	600 €
KA - K	I17-0028	BGA Außenspielgerät Kita Saalow	8	2017	2024	8.000 €	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €

KST	Inventar- nummer	Anlagebezeichnung	Nut- zungs- dauer	Anscha- fungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	31.12. 2016	jährliche Abschrei- bung	Abschrei- bung 2018	Abschrei- bung 2019	Abschrei- bung 2020
KSB	I17-0029	Zaun Kita Sperenberg	10	2017	2026	5.000 €	0 €	500 €	500 €	500 €	500 €
KA - H	I18-0001	Einrichtungsgegen- stände Neuer Hort Mellensee	10	2017	2026	100.000 €	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
KA - K	I18-0009	GWG Kita Saalow	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I18-0010	GWG Kita Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I18-0011	GWG Kita Rehagen	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I18-0012	GWG Hort Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I18-0013	GWG Kita Klausdorf	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I19-0009	GWG Kita Saalow	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I19-0010	GWG Kita Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I19-0011	GWG Kita Rehagen	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I19-0012	GWG Hort Sperenberg	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - H	I19-0013	GWG Hort Mellensee	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €
KA - K	I19-0014	GWG Kita Klausdorf	5	2017	2021	2.000 €	0 €	400 €	400 €	400 €	400 €

Tabelle 22: Anlagevermögen

Gericht:	Oberverwaltungsgericht Brandenburg 6. Senat	Berlin-	Quelle:	
Entscheidungs- datum:	13.09.2016		Normen:	§ 24 Abs 2 SGB 8, § 24 Abs 3 SGB 8, § 36a Abs 3 S 1, § 90 SGB 8, § 90 SGB 8, § 670 BGB, § 683 BGB, § 812 BGB, § 3 Abs 2 Nr 7 KitaG BB 2, § 14 Abs 2 S 1 KitaG BB 2, § 16 Abs 1 S 1 KitaG BB 2, § 17 Abs 1 S 1 KitaG BB 2, § 17 Abs 1 S 3 KitaG BB 2
Aktenzeichen:	OVG 6 B 87.15			
Dokumenttyp:	Urteil			

Kostenbeteiligung der Eltern bei Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten

Leitsatz

1. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Dabei sind nicht die Herstellungskosten der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen.
2. Es ist Aufgabe des Trägers der Kindertagesstätte, die Essenversorgung in der Einrichtung zu gewährleisten. Soweit er sich dazu eines Dritten bedient, bleibt er rechtlich daran gebunden, dass die Eltern nach den Vorgaben des Kitagesetzes zur Zahlung eines Zuschusses nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden können.
3. Soweit Personensorgeberechtigte ein die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen übersteigendes Essengeld entrichtet haben, steht ihnen ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Träger der Kindertagesstätte zu. Sie müssen sich nicht auf eine Rückforderung gegenüber dem von dem Träger der Einrichtung beauftragten privaten Essenanbieter verweisen lassen.

© juris GmbH

Quelle: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>

Gericht:	Oberverwaltungsgericht Brandenburg 6. Senat	Berlin-	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	06.10.2017		Normen:	§ 47 VwGO, § 173 Abs 1 VwGO, § 90 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB 8, § 15 KitaG BB 2, § 16 KitaG BB 2, § 17 KitaG BB 2, § 1 Abs 1 KAG BB, § 6 KAG BB, § 2 Abs 1 KitaG§16Abs2uaV BB, § 4 KomHKV BB, § 283 S 1 ZPO
Aktenzeichen:	OVG 6 A 15.15			
Dokumenttyp:	Urteil			

Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren

Leitsatz

1. § 6 KAG ist auf die Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG nicht anwendbar. Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG (Anschluss an VGH Kassel, Beschluss vom 4. März 2014 - 5 C 2331/12.N -, ESVGH 64, 211 ff., Rn. 30 bei juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 2015 - 4 LB 149/13 -, Nds.VBl. 2016, S. 82 ff., Rn. 66 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 30. September 2005 - 12 A 2184/03 -, NWVBl. 2006, S. 266 f., Rn. 20 bei juris, jeweils zur vergleichbaren Regelungslage im jeweiligen Bundesland).

2. Dementsprechend ist es verfehlt, bei der Ermittlung der Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen.

Tenor

Die am 10. Dezember 2014 beschlossene Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essgeldes für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt R..., veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 für die Stadt R... vom 12. Dezember 2014, ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der im August 2006 geborene Sohn der Antragsteller besucht einen von der Antragsgegnerin betriebenen Hort für vier Stunden täglich. Hierfür wurde von den Antragstellern zunächst ein Kostenbeitrag in Höhe von 107 Euro monatlich verlangt, der mit Bescheid vom 20. März 2015 auf 130 Euro erhöht wurde. Als Grundlage hierfür nennt der Bescheid die „Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und das Essengeld für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt R...“ vom 10. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 der Stadt R... vom 12. Dezember 2014).
- 2 Gegen diese Satzung wenden sich die Antragsteller mit dem vorliegenden Normenkontrollantrag, den sie am 10. Dezember 2015 erhoben haben. Sie halten die Kostenbeitragssatzung aus formellen und aus materiellen Gründen für unwirksam. In formeller Hinsicht sei sie unwirksam, weil anzunehmen sei, dass es an dem gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG herzustellen Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fehle. Die Satzung sei am 10. Dezember 2014 beschlossen, am 11. Dezember 2014 unterzeichnet und am 12. Dezember 2014 bekannt gemacht worden. Es sei schwer möglich, dass bei diesem zeitlichen Ablauf das notwendige Einvernehmen hergestellt worden sei. Sollte es gleichwohl hergestellt worden sein, werde bestritten, dass der Jugendhilfeträger die Grundsätze der Gebührenstaffelung der Elternbeiträge entsprechend bewertet habe. In materieller Hinsicht sei die Satzung nichtig, weil sie sich entgegen der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht an tatsächlich verfügbaren Haushaltseinkommen, also an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiere. Unter § 5 Abs. 3.1 und 3.2 lege die Satzung fest, dass ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten nicht zulässig sei. Diese Regelung widerspreche der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Erziele ein Ehegatte aus selbstständiger Tätigkeit lediglich Verluste, müsse der andere Ehegatte diese gegebenenfalls durch eigene Einkünfte ausgleichen, ohne dass dies von der Satzung berücksichtigt werde. Die Verluste würden daher die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindern. Das sei keine sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge. Nach § 5 Abs. 3.5 Satz 3 der Satzung sei von einem Mindesteinkommen von 1.000 Euro pro Monat auszugehen, sofern kein positives Einkommen bescheinigt werde. Es werde demnach ein fiktives Einkommen angenommen, das ein Selbstständiger u.U. nicht erziele. Gleichwohl müsse dann der Elternbeitrag der Stufe 3 (12.000 Euro Jahreseinkommen) entrichtet werden. Auch insoweit orientiere sich die Satzung nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die in § 5 Abs. 3.2 Buchstabe c) vorgesehene Berücksichtigung des Kindergeldes bei der Berechnung des Einkommens führe zu einer Benachteiligung mittlerer und unterer Einkommen, da dies zu einer automatischen Erhöhung des Elternbeitrages von bis zu zwei Einkommensstufen führe. Nähmen mehrere Kinder eine Einrichtung in Anspruch, führe die Einbeziehung des Kindergeldes als Einkommen zu einer Erhöhung des Elternbeitrages um vier und mehr Einkommensstufen. Auch insoweit werde das Gebot sozialverträglicher Staffelung der Elternbeiträge missachtet. Die Berechnungen der zulässigen Höchstgebühr durch die Antragsgegnerin überstiegen die anteilmäßigen rechnerischen Kosten. Mit Schriftsatz vom 25. September 2017 tragen die Antragsteller ergänzend vor, die Beschlussvorlage, die den Stadtverordneten für die Satzung vorgelegen habe, sei unvollständig. Lediglich die Sachkosten und die Personalkosten seien daraus entnehmbar, nicht aber, wie die Höchstbeiträge ermittelt worden seien. Zudem fehle eine entsprechende Kalkulation. Die Höchstbeiträge dürften den rechnerischen Anteil des Leistungsträgers nicht übersteigen. Hier sei dieser zulässige Höchstbeitrag überschritten. Die Antragsgegnerin habe die Höchstbeiträge mittels § 6 Abs. 2 KAG ermittelt. Das widerspreche dem Umstand, dass die Elternbeiträge sozialrechtliche Abgaben eigener Art und keine Steuern seien. Die Antragsgegnerin habe daher auch zu Unrecht kalkulatorische Zinsen einbezogen. Zudem habe die Förderung des pädagogischen Personals nur 68,31 Prozent betragen (3.112.135,25 Euro Förderung bei 4.556.176,69 Euro Personalkosten). Der Gesetzgeber habe demgegenüber bei der Förderung des pädagogischen Personals einen Mindestsatz von 84 Prozent vorgesehen. Wäre dies berücksichtigt worden, stiegen die Höchstbeiträge noch weiter über den Anteil des Trägers. Zudem habe die Antragsgegnerin die Miete des Rathauses in die Gemeinkosten einbezogen. Dies sei unzulässig, weil sie nur solche Kosten ansetzen dürfe, die die Jugendhilfe selbst betreffen.
- 3 Die Antragsteller beantragen,

- 4 die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt R... vom 1. Januar 2015 für unwirksam zu erklären.
- 5 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 6 den Antrag zurückzuweisen,
- 7 hilfsweise,
- 8 Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 25. September 2017.
- 9 Sie verteidigt die angegriffene Satzung. Diese sei nicht formell rechtswidrig. Es gebe einen permanenten Austausch zwischen der Stadt R... und dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe. Daher sei auch die geänderte Fassung der Satzung mit ihm abgestimmt und Einvernehmen hergestellt worden. Der Satzungsentwurf sei dem Jugendhilfeträger am 18. November 2014 zugeleitet und das Einvernehmen von diesem mit Schreiben vom 19. November 2015 erteilt worden. Die Satzung sei am 10. Dezember 2014 lediglich mit kleinen Änderungen beschlossen worden. Die Satzung sei auch materiell rechtmäßig. Der Einkommensbegriff sei klar und präzise geregelt. Die Höchstsätze überstiegen die tatsächlich kalkulierten Kosten nicht. Die Berechnungen der Antragsteller hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindergeldes seien unzutreffend, weil jeweils nur das Kindergeld für das zu betreuende Kind angerechnet werde. Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung erfolge nach den Grundsätzen des § 6 KAG in Form einer Kalkulation unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbots und des Kostendeckungsprinzips. Die der Gebührenermittlung zu Grunde liegenden voraussichtlichen Kosten seien dazu im Rahmen einer Prognoseentscheidung gewissenhaft zu schätzen. Die Antragsgegnerin habe deshalb die Kosten der vorangegangenen Jahre 2012 und 2013 abschließend ermittelt und danach unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen die Kosten für das Jahr 2015 geschätzt. Die Kostenkalkulation habe den Stadtverordneten vorgelegen, wie sich aus dem Einladungsschreiben vom 27. November 2010 ergebe.
- 10 Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 11 I. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Die in Rede stehende Gemeindegatsatzung ist eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift. Nach § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes ist das Oberverwaltungsgericht im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO auch zur Entscheidung über die Gültigkeit einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift zuständig.
- 12 Die Antragsteller können infolge der ihnen auferlegten Gebühren auch entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO geltend machen, durch die fragliche Gemeindegatsatzung oder deren Anwendung in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- 13 Der Antrag wurde zudem innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gestellt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Die Satzung wurde am 12. Dezember 2014 bekannt gemacht, der Normenkontrollantrag datiert auf den 10. Dezember 2015.
- 14 II. Der Antrag ist auch begründet. Die fragliche Satzung ist mit den Vorgaben des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes - KitaG - im Ergebnis

nicht vereinbar.

- 15 1. Rechtlicher Ausgangspunkt für die Erhebung der Elternbeiträge ist § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Erhebung dieser Kostenbeiträge überlässt die Regelung des Bundesgesetzgebers weitgehend dem Landesrecht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu entrichten. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 3 KitaG).
- 16 Von dieser Satzungsermächtigung hat die Antragsgegnerin durch die am 10. Dezember 2014 beschlossene Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt R..., veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 für die Stadt R... vom 12. Dezember 2014, Gebrauch gemacht.
- 17 2. Aus dem Umstand, dass die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 KitaG „zu den Betriebskosten“ zu entrichten sind, ist zu folgern, dass der Bemessung der Gebühren nur solche Parameter zugrunde gelegt werden dürfen, die nach den einschlägigen Bestimmungen als Betriebskosten berücksichtigungsfähig sind. Einschlägig sind insoweit die Bestimmungen des Kita-Gesetzes sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen. Einschlägig ist demgegenüber nicht das Brandenburgische Kommunalabgabengesetz - KAG -.
- 18 Daran hat sich die Antragsgegnerin nicht gehalten. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Ermittlung der Kosten nach den Grundsätzen des § 6 KAG über Benutzungsgebühren zu erfolgen hat. Das ergibt sich aus der von ihr vorgelegten Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung Drucksache Nr. 132/14 vom 19. November 2014, die die fragliche Satzung betrifft und in der ausdrücklich auf § 6 KAG für die Kalkulation der Kita-Gebühren hingewiesen wird sowie aus entsprechenden Angaben in ihrem Schriftsatz vom 24. April 2017. Diese Auffassung ist indessen verfehlt. § 6 KAG ist auf die Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG nicht anwendbar.
- 19 a) Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG. Denn nach überwiegender Auffassung stellt der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art dar. Beiträge im klassischen abgabenrechtlichen Sinne dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Entstehung der Kostenbeitragspflicht für die Benutzung der Kindertageseinrichtung setzt dagegen deren tatsächlichen Besuch voraus. Von der Benutzungsgebühr unterscheidet sich der Kostenbeitrag weiter insbesondere dadurch, dass ihm das gebührentypische „Kostendeckungsprinzip“ im Sinne einer darüber angestrebten vollständigen Deckung der Betriebskosten und der gebührentypische Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“ (Prinzip der Leistungsproportionalität) nicht immanent sind. Regelmäßig decken die Kostenbeiträge nämlich lediglich einen Bruchteil der Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, während der überwiegende Teil der Betriebskosten von öffentlichen Kassen, insbesondere durch den Landkreis und das Land (vgl. § 16 KitaG) getragen wird (VGH Kassel, Beschluss vom 4. März 2014 - 5 C 2331/12.N -, ESVGH 64, 211 ff., Rn. 30 bei juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 2015 - 4 LB 149/13 -, Nds.VBl. 2016, S. 82 ff., Rn. 66 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 30. September 2005 - 12 A 2184/03 -, NWVBl. 2006, S. 266 f., Rn. 20 bei juris, jeweils zur vergleichbaren Regelungslage im jeweiligen Bundesland; Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2008, § 6 Rn. 496a; offengelassen von: VG Greifswald, Urteil vom 12. April 2017 - 3 A 75/16 -, Rn. 16 bei juris).
- 20 Gestützt wird dieser Befund durch die Regelungssystematik des KAG. Nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen. Nach § 1 Abs. 3 KAG gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 16, 19 und 20 auch für Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Abgaben, die von den Gemeinden und

Gemeindeverbänden aufgrund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen. Das KAG findet demnach nur Anwendung, soweit nicht in einschlägigen Spezialgesetzen eigenständige Regelungen enthalten sind. Das ist hier der Fall. Das KitaG regelt die Elternbeiträge sowie die Kriterien, nach denen diese zu berechnen sind.

- 21 b) Nach § 17 Abs. 1 KitaG werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen geleistet. Welches die Betriebskosten sind, wird in § 15 KitaG legaldefiniert und in der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung - KitaBKNV - sowie der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten - KitaPersV - geregelt. Dieses Regelungsgefüge stellt grundsätzlich ein in sich geschlossenes System dar, das zu seiner Umsetzung keines Rückgriffs auf die Bestimmungen des § 6 KAG bedarf und das dessen Regelungen vorgeht. Was die für die Bemessung der Elternbeiträge berücksichtigungsfähigen Kosten anbelangt, sind die zitierten Regelungen abschließend, so dass sich eine ergänzende Heranziehung des § 6 KAG auch insoweit verbietet.
- 22 3. Dementsprechend ist es verfehlt, dass die Antragsgegnerin bei der Ermittlung der Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG kalkulatorische Zinsen berücksichtigt hat. Hierbei handelt es sich nach den Angaben der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung um die Verzinsung für das gebundene Kapital. Diese Art der Verzinsung ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG zulässig, weil danach zu den ansatzfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals zählt. Sie ist demgegenüber nach § 2 Abs. 1 KitaBKNV bei den Sachkosten nicht zu berücksichtigen.
- 23 a) Bereits dieser Mangel führt zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Denn die Berücksichtigung dieses nicht lediglich unerheblichen Postens im Umfang von 79.140,55 Euro bei den Vorschuleinrichtungen sowie 57.491,99 Euro (davon 57.083,33 Euro anteilig für die Schulen und 408,66 Euro für die Horte an Grundschulen) bei den Horten an Grundschulen stellt die Gebührenkalkulation insgesamt in Frage.
- 24 b) Dass die Antragsgegnerin bei ihrer Kostenkalkulation auf die Geltendmachung kalkulatorischer Miete für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen verzichtet hat, obgleich sie diese gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) KitaBKNV hätte einstellen können, wie sie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, rechtfertigt - ungeachtet der Frage, welchen Umfang die kalkulatorische Miete gehabt hätte - kein anderes Ergebnis. Streitgegenstand ist nicht die Frage, ob die Antragsgegnerin Gebührensätze in der festgelegten Höhe bei zutreffender Bemessungsgrundlage hätte verlangen können. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind allein die den streitigen Gebühren tatsächlich zugrunde gelegten Parameter.
- 25 c) Daher kommt es im Grundsatz auch nicht darauf an, ob unter dem Gesichtspunkt einer Bagatellgrenze ein anderes Ergebnis anzunehmen sein könnte. Denn der insoweit im Land Brandenburg im Kommunalabgabenrecht in Erwägung gezogene Überschreitungsrahmen von unter drei Prozent (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Juli 2015 - OVG 9 B 18.13 -, LKV 2016, S. 80 ff., Rn. 31 bei juris zu einem Gewässerunterhaltsbeitrag; OVG Brandenburg, Urteil vom 27. März 2002 - 2 D 46/99.NE -, S. 35 UA; zitiert nach Kluge, in Becker u.a., KAG Brandenburg, § 6, Lieferung August 2017, Rn. 265) wäre hier jedenfalls hinsichtlich der Hortkosten deutlich, nämlich um rund sechs Prozent, überschritten, was auf das vom Satzungsgeber zu Grunde gelegte Kostengefüge insgesamt durchschlägt.
- 26 4. Vor diesem Hintergrund lässt der Senat offen, ob der Einwand der Antragsteller zutrifft, die Förderung des pädagogischen Personals habe nicht 84 Prozent, wie in § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG vorgesehen, sondern lediglich 68,31 Prozent betragen, so dass die zulässige Gebührenhöhe als Ausschöpfung der institutionellen Förderung überschritten sei. Die Antragsteller gehen dabei von der Berechnung der Personalkosten in den von der Antragsgegnerin überreichten Unterlagen aus. Danach belaufen sich die Kosten für das pädagogische Personal insgesamt auf 4.556.176,69 Euro; an Zuweisungen für das pädagogische Personal sind 3.112.185,25 Euro ausgewiesen.
- 27 Die Antragsgegnerin hat hierzu in der mündlichen Verhandlung erklärt: Die Berechnungsgröße des Personalkostenzuschusses spiegele nicht die tatsäch-

lichen Personalkosten wider, sondern die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Da die fraglichen Einrichtungen über eher älteres pädagogisches Personal verfügten, liege dessen Einkommen regelmäßig über diesen Durchschnittssätzen. Hinzu komme, dass hinsichtlich der zu Grunde gelegten Betreuungszeiten nach der KitaPersV ebenfalls lediglich von Durchschnittszeiten als Bemessungsgrundlage auszugehen sei.

- 28 Diese Erläuterung erscheint für sich genommen plausibel, lässt sich aber ohne nähere Angaben nicht überprüfen. Da es auf diesen Aspekt im Ergebnis nicht entscheidungserheblich ankommt, hat der Senat davon abgesehen, hierzu weitere Ermittlungen durchzuführen.
- 29 5. Hinsichtlich der übrigen vom Satzungsgeber zur Ermittlung der Sachkosten herangezogenen Posten hat der Senat dem Grunde nach keine Bedenken.
- 30 a) Insbesondere durfte die Antragsgegnerin auch die Kosten für das nicht pädagogische Personal umlegen. Das ergibt sich aus § 15 Abs. 2 KitaG, wonach Personalkosten die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung sind. Eine Beschränkung dieser bei Bemessung der Betriebskosten gemäß § 15 Abs. 1 KitaG berücksichtigungsfähigen Personalkosten auf das notwendige pädagogische Personal sieht die Regelung gerade nicht vor. Von ihr hat der Gesetzgeber abgesehen (Diskowski/Wilms, Kindertagesbetreuung in Brandenburg, 12.15, § 15 KitaG, Anm. 3.1). Der mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörterte Senatsbeschluss vom 13. Februar 2014 - OVG 6 N 3.11 - rechtfertigt keine andere Einschätzung.
- 31 Darin hat der erkennende Senat zwar entschieden, dass die Personalkosten nicht unter die in § 2 KitaBKNV aufgezählten Sachkosten fallen. Dieser Aspekt spielt indessen nur für den bei jener Entscheidung in Rede stehenden Anspruch auf anteilige Erstattung der Personalkosten nach § 16 KitaG, der den Einrichtungsträgern im Rahmen der institutionellen Förderung zusteht, eine Rolle. Dabei beschränkt sich die Erstattungspflicht für die Personalkosten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf diejenigen des notwendigen pädagogischen Personals (vgl. § 16 Abs. 2 KitaG).
- 32 b) Die von den Antragstellern gerügten Kosten der anteiligen Miete für das Rathaus dürften, ohne dass es hierauf im Einzelnen entscheidungserheblich ankäme, von § 2 Abs. 1 Buchstabe o) KitaBKNV gedeckt sein. Danach zählen zu den Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers.
- 33 Nach der Erläuterung durch die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung sind diese Kosten im Kalkulationsposten „Verwaltungskostenumlage“ enthalten. Dieser bezeichne die anteiligen Verwaltungskosten, die auf den Betrieb der Kita entfielen. Das seien sowohl Personal- als auch Sachkosten. Auch die von den Antragstellern beanstandete Äußerung im Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen vom 5. Dezember 2014 auf Seite 4, wonach zu den Personalkosten die „Gemeinkosten (Miete Rathaus, Bürobedarf usw.) und Sachkosten“ noch hinzukämen, beziehe sich auf anteilige Sachkosten, die in die Verwaltungskostenumlage Eingang gefunden hätten.
- 34 6. Auch die weiteren von den Antragstellern geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Satzung teilt der Senat nicht.
- 35 a) Der Einkommensbegriff und die zugehörigen Regelungen in der Gebührensatzung sind rechtlich nicht zu beanstanden.
- 36 aa) Dass nach § 5 Abs. 3.1 Satz 2 und 3.2 Satz 2 ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten nicht zulässig ist, ist rechtlich unbedenklich.
- 37 Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, der in § 90 SGB VIII vorgesehene Gestaltungsspielraum berechtige den Satzungsgeber dazu, bei der Bemessung von Kindertagesstättegebühren grundsätzlich von einer der Leistung entsprechenden Beitragshöhe auszugehen und Einkommens-

aspekte nur vergrößernd und nicht mit der von den dortigen Antragstellern gewünschten steuerrechtlichen Genauigkeit zu berücksichtigen. Dabei könne typisierend und zugleich vergrößernd, dem zu beachtenden Zweck der Verwaltungsvereinfachung und der zügigen, von der konkreten Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörden unabhängigen Ermittlung des maßgeblichen Gebührenbeitrages entsprechend ein Einkommensbegriff gewählt werden, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedenfalls im Grundsatz berücksichtige. Eine weitere Differenzierung, die zulässig wäre, sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Eine Ungleichbehandlung im Abgabenrecht verletze den Gleichheitssatz nur dann, wenn sie nicht auf sachgerechte Erwägungen zurückzuführen sei. Erwägungen der Praktikabilität gäben regelmäßig einen vernünftigen Grund dafür ab, dass der Gesetz- oder Satzungsgeber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen eine ungleiche Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen hinnehmen dürfe (BVerwG, Beschluss vom 13. April 1994 - 8 NB 4/93 -, NVwZ 1995, S. 173 ff., Rn. 8 und 9 bei juris m.w.N.). Da der Landesgesetzgeber in § 17 Abs. 2 KitaG an die Regelung in § 90 SGB VIII anknüpft und nicht ersichtlich ist, dass er einen hiervon abweichenden Einkommensbegriff vorgesehen hat, lassen sich diese Erwägungen auf das Landesrecht übertragen.

- 38 Hinzu kommt, dass der von den Antragstellern bemängelte, nicht erfolgende Verlustausgleich aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten beispielsweise den Einkommensbegriffen in § 21 Abs. 1 BAföG und § 14 Abs. 1 WoGG entspricht, deren prinzipielle Rechtmäßigkeit - soweit ersichtlich - nicht in Abrede gestellt wird.
- 39 Nichts anderes gilt im Hinblick auf den von den Antragstellern angeführten Senatsbeschluss vom 15. April 2014 - OVG 6 S 18.14 - (NVwZ-RR 2014, S. 688 f., Rn. 4 bei juris). Dort ist ausgeführt, dass die nach § 17 Abs. 2 KitaG gebotene sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung der Kinder verlange, bei der Berechnung der Gebührenhöhe nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde zu legen. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist dies nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Verzicht auf eine Verlustanrechnung dem Gebot sozialverträglicher Gebührengestaltung widerspreche. Der dort entschiedene Sachverhalt ist mit dem hiesigen nicht vergleichbar.
- 40 Im seinerzeit vom Senat entschiedenen Fall zog die Gemeinde die dortige Antragstellerin zur Zahlung von Elternbeiträgen für die Betreuung ihres Sohnes auf der Grundlage nicht nur ihres eigenen Einkommens, sondern zudem des Einkommens des von ihr und dem gemeinsamen Sohn getrennt lebenden, nicht personensorgeberechtigten Kindsvaters heran. Da der Kindsvater die Höhe seines Einkommens nicht mitgeteilt hatte, hatte der dortige Antragsgegner die Gebühr entsprechend den insoweit einschlägigen Bestimmungen der gemeindlichen Gebührensatzung auf den Höchstbetrag festgesetzt. Jene Antragstellerin wurde demnach zu Gebühren auf Grundlage eines Einkommens herangezogen, das ihr selbst zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stand. Vor diesem Hintergrund und in diesem Sinne hat der Senat verlangt, bei der Berechnung der Gebührenhöhe nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde zu legen. Die Frage, ob bei der Einkommensermittlung als Berechnungsgröße für die Gebührenhöhe ein Verlustausgleich erfolgen müsse, hat der Senat in jener Entscheidung nicht behandelt.
- 41 bb) Auch § 5 Abs. 3.5 Satz 3, wonach ein Mindesteinkommen von 1.000 Euro je Monat fingiert wird, sofern kein positives Einkommen bescheinigt werden kann, ist rechtlich unbedenklich. Ihm liegt nach Angaben der Antragsgegnerin der Gedanke zu Grunde, dass Familien nicht unter dem Existenzminimum leben könnten. Dadurch sollten die Gebührenpflichtigen angehalten werden, glaubwürdige Unterlagen vorzulegen. Das ist aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden.
- 42 Davon auszugehen, dass Unterlagen, die ein negatives Einkommen belegen, nicht glaubwürdig seien, erscheint im Grundsatz nachvollziehbar mit der Überlegung, dass niemand unterhalb des Existenzminimums leben könne. Sollte ein Beitragspflichtiger tatsächlich ein geringeres Einkommen erzielen, hätte er Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen, mit denen ihm sodann ein entsprechendes „Einkommen“ zur Verfügung stünde. Der insoweit kleinste denkbare Haushalt bestünde aus einem alleinerziehenden Erwachsenen und einem Kind im Kindergarten- oder Grundschulalter. Die gesetzlich vorgesehenen Grundsicherungsleistungen dürften einen Umfang von 1.000 Euro monatlich ohne weiteres erreichen.

- 43 Bis Jahresende 2016 galt ein Regelsatz bei Alleinstehenden von 404 Euro monatlich sowie 270 Euro für ein 6- bis 14-jähriges Kind. Hinzu käme ein Mehrbedarf von mindestens 12 Prozent des Regelsatzes für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Das sind weitere 48,48 Euro. Das ergibt in der Summe 722,48 Euro. Um 1.000 Euro „Einkommen“ zu erzielen, müssten Unterkunftskosten von wenigstens 277,52 Euro monatlich anfallen, was durchaus als realistisch erscheint.
- 44 Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass der Satzungsgeber den ihm zustehenden Gestaltungspielraum insoweit überschritten hätte. Das zeigt sich auch daran, dass nach Angaben der Antragsgegnerin diese Regelung in der bisherigen Praxis nicht zur Anwendung gelangt ist.
- 45 b) Dass die Berücksichtigung des Kindergeldes für in einer Einrichtung der Antragsgegnerin betreute Kinder bei der Einkommensberechnung gegen das Gebot sozialverträglicher Beitragsgestaltung des § 17 Abs. 2 KitaG verstößt, ist nicht ersichtlich oder dargelegt.
- 46 Zwar dürfte es zutreffen, dass sich dieser Umstand bei niedrigen und mittleren Einkommen stärker auswirkt als bei höheren Einkommen. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass das Kindergeld für alle Einkommensgruppen jeweils gleich hoch ist, die Kita-Satzung hinsichtlich der Einkommensstaffelung in den niedrigen und mittleren Einkommen indessen geringere Abstufungen vorsieht als in den höheren Einkommen. In den Einkommensstufen 1 bis 6 wird nach Gehaltsstufen beim Jahresfamiliennettoeinkommen von lediglich 1.000 Euro differenziert, in den Einkommensstufen 7 bis 16 nach Gehaltsstufen von jeweils 1.800 Euro jährlich und in den Einkommensstufen 17 bis 29 nach Gehaltsstufen von 3.000 Euro jährlich. Ein Verstoß gegen das Gebot sozialverträglicher Gebührengestaltung liegt hierin jedoch nicht.
- 47 Zum einen beschränkt sich die Anrechnung des Kindergeldes auf das Einkommen auf dasjenige Kind, das eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung der Antragsgegnerin besucht. Das für weitere Kinder gewährte Kindergeld zählt dagegen gemäß § 5 Abs. 3.4 der Satzung nicht zum Einkommen. Zum anderen wird die Anrechnung dieses einen Kindergeldes in den unterschiedlichen Gehaltsgruppen dadurch nivelliert, dass die Abstufungen der Beiträge in den unteren und mittleren Gehaltsgruppen ebenfalls deutlich geringer sind als in den oberen. Beispielsweise ist bei einer Ein-Kind-Familie mit sechs Stunden Betreuung täglich und einem Einkommen von 15.000 Euro jährlich der monatliche Beitrag 60 Euro, bei einem Einkommen bis 14.000 Euro jährlich beläuft er sich auf 51 Euro. Demgegenüber beträgt er bei einem Jahreseinkommen bis 40.800 Euro pro Monat 246 Euro, bei einem Jahreseinkommen bis 43.800 Euro dagegen 264 Euro.
- 48 Im Übrigen verkennen die Antragsteller, dass die vergrößernde und pauschalierte Betrachtung, die der Beitragssatzung aus den unter II. 6. a) aa) dargelegten Gründen zulässigerweise zu Grunde liegt, im Einzelfall stets zu „Ungerechtigkeiten“ führen kann. Beispielsweise zahlt, wer ein an der oberen Grenze einer Einkommensstufe liegendes Einkommen erzielt, einen geringeren Beitrag als jemand, der ein nur unwesentlich darüber liegendes Einkommen erzielt.
- 49 Sinn und Zweck des Gebots der sozialverträglichen Beitragsgestaltung in § 17 Abs. 2 KitaG ist es zu gewährleisten, dass sich auch Geringverdiener eine Tagesbetreuung für ihre Kinder aus dem Einkommen leisten können (OVG Brandenburg, Urteil vom 4. August 1998 - 2 D 35/97.NE -, Rn. 49 bei juris). Dass dies durch die hier streitige Satzung nicht gewährleistet wäre, haben die Antragsteller nicht dargelegt.
- 50 c) Zu Unrecht berufen sich die Antragsteller zudem auf die Anforderungen des § 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 - KomHKV - für die Gebührenkalkulation. Diese Verordnung gilt, wie die Antragsgegnerin zu Recht einwendet, für die Aufstellung eines gemeindlichen Haushaltsplans (vgl. § 3 KomHKV), nicht aber für die Erstellung der Kostenkalkulation für eine Gebührensatzung. Dasselbe gilt, soweit die Antragsteller rügen, die Satzung verletze § 63 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV - und § 82 Abs. 1 Satz 2 KV, weil bei ihrer Erstellung die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht gewahrt worden seien.

- 51 7. Auch den von den Antragstellern geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Satzung in formeller Hinsicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Die Satzung ist in formeller Hinsicht rechtmäßig zustande gekommen. Insbesondere ist das gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderliche Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt worden. Er hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 19. November 2014 erklärt.
- 52 Dass die Satzung zeitlich nach diesem Schreiben durch die Stadtverordnetenversammlung in § 8 Abs. 2 geändert wurde, ist unschädlich. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen. § 8 Abs. 2 der Satzung betrifft indessen weder die Höhe noch die Staffelung der Elternbeiträge. Die Vorschrift lautet: „Besucht das Kind eine Einrichtung ohne festgelegte Schließzeit oder wird es während der Schließzeit der Einrichtung in einer Feriengruppe betreut, dann soll das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub haben, in denen es die Einrichtung nicht besucht. Wird dieser Urlaub durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet, so wird der beitragsfreie und essengeldfreie Monat im Sommer nach § 3 Abs. 5 nicht gewährt. Es ist dann ein Elternbeitrag für 12 Monate und Essengeld für 11 Monate im Jahr zu zahlen.“
- 53 III. Der von der Antragsgegnerin hilfsweise begehrte Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz des Vertreters der Antragsteller vom 25. September 2017 musste gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 283 Satz 1 ZPO nicht gewährt werden. Nach letztgenannter Vorschrift kann auf Antrag einer Prozesspartei das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, wenn sich diese Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären kann, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist. Schon diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 54 Der Schriftsatz der Antragsteller vom 25. September 2017 ist der Antragsgegnerin am 27. September 2017 per Fax übersandt worden. Das war noch rechtzeitig vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2017, zumal er an entscheidungserheblichen Ausführungen allein den Vortrag zur unzulässigen Geltendmachung kalkulatorischer Zinsen enthält. Dass die Antragsgegnerin die dem Schriftsatz beigefügten Anlagen erst zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung erhalten hat, ändert daran nichts, da es sich, soweit entscheidungserheblich, um Unterlagen handelt, die der Antragsgegnerin ohnehin vorlagen.
- 55 Dessen ungeachtet handelt es sich bei dem insoweit allein entscheidungserheblichen Aspekt der Berücksichtigungsfähigkeit kalkulatorischer Zinsen um eine Rechtsfrage, zu deren Beurteilung ein Schriftsatznachlass nicht gewährt werden muss. Auf etwaigen Tatsachenvortrag, beispielsweise zur Höhe der kalkulatorischen Miete als „Ersatz“ für die zu Unrecht angesetzten kalkulatorischen Zinsen, kam es aus den unter II. 3. b) dargelegten Gründen nicht an.
- 56 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

© juris GmbH

Quelle: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlinbrandenburg.de>